

**OEPS**

Österreichischer  
Pferdesportverband

**Österreichische  
Turnierordnung  
für  
Gespanne**

**2021**

inkl. Änderungen **2023**

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom **15.02.2023** beschlossene Österreichische Turnierordnung 2021. Mit dem Erscheinen der vorliegenden Ausgabe werden alle vorher veröffentlichten Texte, die sich auf die gleichen Turnierbestimmungen beziehen, ungültig.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Österreichischer Pferdesportverband,  
A-2361 Laxenburg,  
Am Wassersprung 2  
Telefon: (02236) 710 600  
Email: [office@oeps.at](mailto:office@oeps.at)

# Die ethischen Grundsätze

1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.
3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.
5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren, zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.
6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.
7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.
8. Die Nutzung des Pferdes im Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung dieser Faktoren durch medikamentöse oder nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.
9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

§ 700 Allgemeines .....	7
§701 Fahrturniere .....	7
§ 702 Fahrer, Beifahrer .....	9
§ 703 Wagen.....	11
§ 704 Geschirr.....	13
§ 705 Beschlag .....	14
§ 706 Pferde und Ponys .....	15
§ 707 Einzel- und Mannschaftsbewerbe .....	16
§ 708 Verfassungsprüfungen .....	17
§ 709 Startreihenfolge.....	18
§ 710 Fremde Hilfe.....	19
§ 711 Tierquälerei .....	20
§ 712 Richter .....	21
§ 713 Turnierbeauftragter – Technischer Delegierter.....	23
§ 714 Parcours- und Geländebauchef .....	24
§ 715 Bewertung .....	24
§ 716 Platzierung in Vielseitigkeitsfahrprüfungen .....	25
DRESSUR und GESPANNKONTROLLE Prüfung A .....	26
§ 717 Allgemeines und Grundsätze.....	26
§ 718 Richtverfahren .....	27
§ 719 Größe des Dressurviereckes.....	28
§ 720 Bewertung .....	28
§ 721 Strafpunkte Dressur.....	30
MARATHONFAHRT Prüfung B.....	32
§ 722 Die Strecke .....	32
§ 723 Hindernisse auf der Marathonstrecke .....	36

§ 724 Zeitwertung .....	41
§ 725 Strafpunkte.....	41
§ 726 Aufgaben der Richter, Streckenposten und Hindernisrichter bei der Marathonfahrt .....	42
§ 727 Starts .....	43
§ 728 Überholen.....	43
§ 729 Bewertung .....	44
§ 730 Strafpunkte aus dem Marathon.....	45
<b>HINDERNISFAHREN Prüfung C .....</b>	<b>49</b>
§ 731 Allgemeines .....	49
§ 732 Hindernisse .....	52
§ 733 Hindernisfahren nach Fehlern .....	55
§ 734 Strafpunkte Hindernisfahren.....	58
§ 735 Hindernisfahren nach Zeit .....	61
§ 736 Hindernisfahren mit festen Hindernissen.....	62
§ 737 Holzurückbewerb.....	64
§ 738 Zugleistungsbewerb .....	65
<b>FAHRERABZEICHEN, LIZENZPRÜFUNGEN .....</b>	<b>66</b>
§ 739 Erwerb des Österreichischen Fahrerabzeichens.....	66
§ 740 Sonderprüfung für ÖFAB, ÖJFAB, ÖFABV und ÖFAS....	67
§ 741 Verleihung des ÖFAS und ÖFAG aufgrund von Turniererfolgen .....	71
§ 742 Lizenzprüfung F1.....	72
<b>Anhang 1: Richtlinien für Geschirr und Wagen zum Wohl des Pferdes .....</b>	<b>75</b>
<b>Anhang 2: Diagramm Dressurplatz .....</b>	<b>76</b>
<b>Anhang 3: Tempo-/Zeittabelle Marathon.....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang 4: Tempo-/Zeittabelle Hindernisfahren .....</b>	<b>81</b>
<b>Anhang 5: Diagramm Hinderniskegel .....</b>	<b>82</b>

<b>Anhang 6: Einfachhindernisse.....</b>	<b>83</b>
<b>Anhang 7: Geschlossene Mehrfachhindernisse .....</b>	<b>84</b>
<b>Anhang 8: Offene Mehrfachhindernisse .....</b>	<b>95</b>

# ALLGEMEINE RICHTLINIEN

## § 700 Allgemeines

1. Die Bestimmungen der ÖTO Allgemein sind bei der Durchführung von Fahrprüfungen, soweit nicht in diesem Abschnitt ergänzende Bestimmungen erlassen wurden, anzuwenden.
2. Bestandteil der Turnierordnung für Gespanne ist auch die Sammlung der Dressuraufgaben für Gespanne.

## §701 Fahrturniere

1. Es können folgende Prüfungen ausgeschrieben werden:
  - Prüfung A: Dressur
  - Prüfung B: Marathonfahrt
  - Prüfung C: Hindernisfahren
  - Vielseitigkeitsfahrprüfung, bestehend aus zwei oder drei der oben angeführten Prüfungen
  - Dressur-Kür
  - Gespannkontrolle als separate Prüfung
  - Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut
  - Prüfungen für Fahrpferde
  - Fahrprüfungen für **Children**, Junioren und **U25**.
2. Die Prüfungen sind getrennt für Einspänner, Zweispänner, Tandems und Viererzüge für Pferde (Stockmaß über 148 cm), Ponys (Stockmaß bis 148 cm), Shetland Ponys (Stockmaß bis 108 cm), **Haflinger**, Kalt- und Warmblutpferde in den Klassen L (leicht), M (mittelschwer) oder S (schwer) auszuschreiben.
3. Die Zusammenlegung von Bewerbungen **gleicher Klasse** bei Unterschreitung der Mindeststarterzahl ist mit Zustimmung des

Technischen Delegierten mit folgenden Varianten möglich. „Offen für alle Rassen“, oder „Pony, Haflinger und Kaltblut“. Die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen bleiben für die einzelnen Teilnehmer gleich.

4. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, jene Prüfungen auszuwählen, die für sein Turnier am besten geeignet sind. Die Prüfung B (Marathonfahrt) ist stets als wichtigste Prüfung zu betrachten.
5. Bei CAN-A sind nur Prüfungen der Kl. L, M und S, bei CAN-B sind nur Prüfungen der Kl. lizenzfrei, L und M und bei CAN-C sind nur Prüfungen der Kl. lizenzfrei, Kl. L und Kl. M gestattet. Bei CANJ werden Fahrprüfungen für Children, Junioren und U25 ausgeschrieben. CANJ können mit CAN aller Kategorien kombiniert werden. Die Kombination von Fahrertreffen und Fahrturnieren der Kategorie C ist möglich, jedoch muss es zwei getrennte Ausschreibungen dafür geben.
6. Die Wertung der Präsentation erfolgt als eine Note im Dressurbogen. Als separater Bewerb kann eine (zusätzliche) Gespannkontrolle durchgeführt werden.
7. Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut: Einspanner Haflinger- und Kaltblutprüfungen können bei CAN-C ausgetragen werden. Eine Vielseitigkeitsprüfung Haflinger und Kaltblut besteht aus der Prüfung A, C, dem Holzurück- und dem Zuggleistungsbewerb. Von den vier angeführten Bewerben sind nach Wahl des Gespannführers drei Bewerbe zu bestreiten. Die Wertung erfolgt nach den Platzziffern in den einzelnen Bewerben. Bei Punktgleichheit werden die besseren Einzelplatzierungen gewertet.

## § 702

### Fahrer, Beifahrer

1. In Vielseitigkeitsfahrprüfungen muss derselbe Fahrer das Gespann in allen Teilprüfungen fahren. Mehrfachstarts nach Maßgabe der Zeit sind erlaubt.
2. In Prüfung A und C muss der Anzug des Fahrers, der Beifahrer im Einklang mit dem Wagentyp und dem Geschirr bzw. dem Stil des Gespannes sein. Bockdecke, Hut in Prüfung A und Helm in Prüfung C, Handschuhe und das Mitführen der Peitsche in der Hand sind Pflicht für den Fahrer. Bei Regenbekleidung ist die Bockdecke nicht erforderlich. Beifahrer müssen **in Prüfung A Kopfbedeckung und Handschuhe tragen, in Prüfung C Helm und Handschuhe**.
3. In allen Prüfungen und Sonderprüfungen ist das Tragen von einem Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag und Sturzhelmen, die den **von der FEI akzeptierten internationalen Standards entsprechen**, mit anliegendem Kinnriemen für Fahrer und Beifahrer im Alter von 18 Jahren und jünger Pflicht.
4. In der Prüfung B ist ein weniger formeller Anzug für Fahrer und Beifahrer zulässig, Shorts sind nicht erlaubt, doch Aufmachung und Anzug müssen sauber und ordentlich sein. Peitsche, Bockdecke und Handschuhe können entfallen. Das Tragen von einem Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag und Sturzhelmen, die den **von der FEI akzeptierten internationalen Standards entsprechen**, mit anliegendem Kinnriemen ist für Fahrer und Beifahrer während des gesamten Marathons Pflicht.
5. Für die Altersgliederung gilt als Stichtag der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Fahrer werden wie folgt eingeteilt:

6.

Alter in Jahren	Jugend		Junioren */**	U25 */**	Allgemeine Klasse */**	
	Kinder § 850	Child- ren*			1-, 2- Spänner, Pony 1-, 2- u. 4- Spänner	4-Spän- ner und Tandem
	9 – 11	12 – 14	14–18	16 – 25	Ab 16 Jahren	Ab 18 Jahren

\*Prüfungen mit Gelände/Marathon sind ab 12 Jahren erlaubt.

\*\* Bei der Benützung von öffentlichen Straßen muss entweder der Fahrer 16 Jahre alt sein (als Stichtag gilt der Geburtstag) oder der Beifahrer in diesen Abschnitten die Leinen übernehmen.

6. Aus Sicherheitsgründen darf auf der Kutsche niemand fix angegurtet sein.
7. Beifahrer dürfen mehrmals Starten aber Austausch eines Beifahrers während der Phase B ist nicht erlaubt. Der Beifahrer muss mindestens 14 Jahre und bei Fahrern im Alter von 18 Jahren oder jünger, mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Children- und Juniorenfahrprüfungen, deren Fahrer unter 16 Jahre sind oder nicht im Besitz des ÖFAB sind, muss der Beifahrer im Besitz des ÖFAB sein.
8. Das Mindestalter bei Kombiprüfungen für Kaltblut und Haflinger ist für Fahrer und Pferdeführer 16 Jahre. Sie müssen das Fahrerabzeichen in Bronze besitzen. ÖFAB bis F2-Fahrer starten in einer Wertungsklasse, einen Unterschied gibt es jedoch beim Hindernisfahren in Spurbreite und Tempo.
9. Der Fahrer darf das Gespann erst dann verlassen, wenn das Pferd bzw. die Pferde von einem Beifahrer gehalten werden. Beim An- und Ausspannen muss immer ein Beifahrer anwesend sein. Pferde dürfen nicht von der Kutsche aus als Handpferd geführt

werden.

10. Sobald ein Pferd geritten wird, muss es gesattelt und gezäumt sein und das Tragen eines Sturzhelms, **der einem von der FEI akzeptierten internationalen Standard entspricht**, ist verpflichtend.

## **§ 703 Wagen**

1. Die Wagen für Zweispänner und Vierspänner müssen vierrädig und mit mindestens einer Bremse ausgestattet sein.
  - a. Bei Einspänner- und Tandembewerben können für Prüfung A und C zweirädrige Wagen verwendet werden. Diese müssen jedoch den Bestimmungen für vierrädrige Wagen entsprechen. Ist keine Bremse vorhanden, muss ein Hintergeschirr verwendet werden.
  - b. In Prüfung A können alle Wagen mit Wagenlaternen sowie Rücklichtern oder roten Reflektoren hinten ausgestattet sein.
2. Eisen- und Vollgummireifen (mit glatter Oberfläche) sind gestattet. Luftbereifung ist nicht erlaubt, ausgenommen in Prüfungen der Klassen L, Kombibewerben für Kaltblut und Haflinger, lizenzfreien, Jugend- und Juniorenfahrprüfungen. Bei der Luftbereifung erfolgt ein Abzug in der Präsentationsnote.
3. Die Spurbreite des breiteren Radpaares darf 160 cm, bei Ponyprüfungen 140 cm nicht überschreiten. Kein Teil des Wagens, der in der Prüfung B (Marathonfahrt) benutzt wird, darf breiter sein als die äußere Spurbreite. Ausnahmen bilden die Radnaben und die Ortscheite.
4. Mindestspurbreite (der Hinterräder am Boden gemessen) für Prüfung A und C:
  - 158 cm für Vierspänner/Pferde (Warm- und Kaltblut),
  - 148 cm für Zweispänner/Pferde (Warm- und Kaltblut),
  - 138 cm für Einspänner/Pferde (Warm- und Kaltblut), Vier-, Zwei- und Einspänner Pony

- 125 cm für Marathonprüfungen
  - 100 cm für Children- und Juniorenfahrprüfungen
  - Spurbreiten für Tandem, lizenzfrei und Klasse L sind beliebig.
5. Diese Mindestspurbreiten sind für Klasse S und M obligatorisch. In allen anderen Fällen **kann** in der Prüfung C die Startreihenfolge (Startliste) nach der Spurbreite **sortiert**, erfolgen.
  6. Jeder Teilnehmer kann seinen Wagen vor der Prüfung A offiziell nachmessen lassen. Der Vorsitzende der Richtergruppe entscheidet, ob nach Prüfung C alle Wagen oder stichprobenweise nachgemessen werden.
  7. Die Teilnehmer können ihre Marathonwagen vor der Prüfung B wiegen. Der Vorsitzende der Richtergruppe bestimmt, ob alle Wagen am Ziel der Prüfung B gewogen werden müssen oder stichprobenweise eine Überprüfung stattfindet. Folgende Mindestgewichte sind vorgeschrieben:
    - Viererzüge/Pferde ~~500~~ 600 kg
    - Zweispänner/Pferde ~~300~~ 350 kg
    - Viererzüge/Ponys 300 kg
    - Zweispänner/Ponys ~~200~~ 225 kg
    - Zweispänner/Ponys (Stm. bis 108 cm) 150 kg
    - Einspänner und Tandem/Pferde 150 kg
    - Einspänner und Tandem/Ponys 90 kg
  8. In allen Prüfungen können Reserveteile nach Belieben mitgeführt werden.

## 9. Besetzung des Wagens:

Vierspänner	Präsentation	Fahrer, zwei Beifahrer, Passagiere nach Belieben
	Prüfung A, B und C	Fahrer, zwei Beifahrer
Zweispänner, Einspänner Tandems und Zweispänner-Ponys bis	Präsentation	Fahrer, ein Beifahrer, Passagiere nach Belieben
	Prüfung A, B und C	Fahrer, ein Beifahrer

\*Beifahrer müssen - außer bei einachsigen Wagen - hinter dem Fahrer sitzen.

10. In Prüfung A und C muss derselbe Wagen verwendet werden. Er muss den Bestimmungen gemäß Pkt. 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechen. Er muss nicht gewogen werden. Der Wagen darf während der Prüfungen nicht gewechselt werden, aber jeder beschädigte oder defekte Teil des Wagens darf ersetzt werden. Zuwiderhandlung bedeutet Disqualifikation.

## **§ 704 Geschirr**

1. Das Geschirr muss in allen Prüfungen funktionell, sicher und in gutem Zustand sein. In Prüfung A soll es einem anerkannten Stil entsprechen. In allen Prüfungen dürfen Gebisse beliebig verwendet werden. Hackamores sind verboten, auch in Verbindung mit einem Gebiss. Es muss nicht dasselbe Geschirr in allen Prüfungen verwendet werden.
2. Hilfs- und Aufsatzzügel sind verboten. Zusätzliche Verbindungen zu Zaumzeug, Gebiss, Leinen, Halfter oder Geschirr werden als verbotene Hilfszügel betrachtet. An den Strängen oder der Deichsel dürfen keine Vorrichtungen vorhanden sein, die die Pferde

irritieren können.

3. Die Vorderpferde der Vierspanner dürfen nur durch die Leinen und Koppelriemen zwischen Kunt oder Brustblatt miteinander verbunden sein. Die Sicht der Stangenpferde darf durch nichts zwischen ihnen und den Vorderpferden behindert werden.
4. Die Zunge des Pferdes darf nicht gefesselt werden. Der Schweif darf nicht am Wagen oder Strang angebunden werden.
5. Streichkappen, Gamaschen, Gummiglocken oder Bandagen sind in Prüfung A verboten.
6. Ringe oder andere Vorrichtungen am Geschirr, die einen extremen Hebeleffekt auf die Leinen haben, sind verboten.
7. Diese Vorschriften sind während der gesamten Dauer des Turnieres auf dem ganzen Turniergelände einzuhalten, Zuwiderhandeln wird mit Ausschluss geahndet.
8. Im Falle (der Gefahr) von zerrissenen oder gebrochenen oder nicht mehr korrekt verbundenen Teilen des Equipments (Geschirr und Wagen) wird in Prüfung A und C die Glocke geläutet und in C auch die Zeit angehalten. Der Beifahrer oder Fahrer muss zur Reparatur absteigen und der Teilnehmer erhält die dafür festgelegten Strafpunkte.
9. Fliegenhauben und Ohrstöpsel sind erlaubt. Die Fliegenhaube darf nicht am Nasenriemen befestigt sein und muss ein Ohrenspiel ermöglichen. Bei Zuwiderhandeln erhält der Teilnehmer die dafür festgelegten Strafpunkte.
10. Für Einspanner gilt während des gesamten Turnieres eine generelle Pflicht der Verwendung eines Hintergeschirrs.

## **§ 705 Beschlag**

Die Pferde müssen nicht beschlagen sein. Der Hufbeschlag ist beliebig, jedoch sind doppelte und bleigefüllte Hufeisen verboten. Ein Beschlagwechsel während einer Prüfung ist nicht erlaubt, doch dürfen verbogene, beschädigte oder verlorene Eisen ersetzt werden.

## § 706

### Pferde und Ponys

1. Das Mindestalter
  - Mehrspänner in Klasse L vier Jahre
  - Mehrspänner in Klasse M und S fünf Jahre
  - Einspänner in Klasse L (Bewerbe mit allen Prüfungen (A,B,C)) fünf Jahre,
  - Einspänner in Klasse L (Bewerbe mit Prüfungen A und C, ohne Prüfung B) vier Jahre
  - Einspänner in Klasse M und S sechs Jahre
  - Einspänner Kombiprüfungen mit Haflingern und Kaltblut vier Jahre.
2. Als Ponys gelten Pferde, die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Ponys.
3. Einspänner Ponys dürfen nicht kleiner als unbeschlagen 120 cm und beschlagen 121 cm (ausgenommen Jugendfahrbewerbe) sein.
4. Shetlandponys in Zwei- oder Vierspännern dürfen nicht größer als unbeschlagen 108 cm und beschlagen 109 cm sein
5. Folgende Kaltblutrassen werden bei Vorlage eines Abstammungsnachweises als solche anerkannt: Noriker, Ardenner, Brabanter, Boulonnais, Percheron, Bretonen, Trait, Comtois, Trait du Nord, Auxios, Shire, Clydesdale, Suffolk, Muraközi, Posavac (ehem. Jugosl.), Tschechisches und Slovakisches Kaltblut, Jütländer bzw. Schleswiger, Schwarzwälder Fuchse, Bayerisches Kaltblut, Rheinländisches Kaltblut, Westfälisches Kaltblut und Baden-Württemberger Kaltblut.
6. In einem Mehrspänner dürfen nur entweder Pferde oder Ponys angespannt werden, ausgenommen in Rassebewerben. Im Verlauf einer Prüfung ein oder mehrere Pferde aus dem Gespann

herauszunehmen und die Prüfung mit weniger Pferden fortzusetzen ist nicht erlaubt.

7. Bei Vierspännerbewerben können 6 Pferde genannt werden, es dürfen aber nur fünf Pferde zum Bewerb mitgenommen werden.
8. Bei Zweispänner- und Tandembewerben können 4 Pferde genannt werden, es dürfen aber nur drei Pferde mitgenommen werden.
9. Bei Einspännerbewerben können zwei Pferde genannt, aber nur ein Pferd mitgenommen werden.
10. Das Ersatzpferd kann vor Beginn jeder Teilprüfung gegen ein anderes Pferd des Gespannes getauscht werden, jedoch nicht während einer Teilprüfung.
11. An einem Wochenende darf ein Pferd/Pony nicht öfter als einmal an einer Vielseitigkeit mit Marathon oder zweimal an einer Vielseitigkeit ohne Marathon (nur Dressur und Hindernisfahren) starten.
12. Bei einem Kombifahrbewerb für Kaltblut und Haflinger darf ein Pferd maximal dreimal pro Tag starten.

## **§ 707**

### **Einzel- und Mannschaftsbewerbe**

In CAN-C sind ausschließlich Bewerbe für Einzelfahrer zugelassen. In CAN-A und -B kann neben den Bewerben für Einzelfahrer auch ein Mannschaftsbewerb ausgeschrieben werden.

## § 708

# Verfassungsprüfungen

1. Verfassungsprüfungen sind Bestandteil des Bewerbs.
2. Erste Verfassungsprüfung
  - a. Die erste Verfassungsprüfung findet zum festgesetzten Termin statt. Sie wird von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und einem Mitglied der Richtergruppe durchgeführt. Dabei wird die Identität der Pferde, ihr allgemeiner Gesundheitszustand und der korrekte Impfschutz, sowie die Freiheit von Lahmheit überprüft. Die Pferde werden an der Hand mit Zaum vorgestellt (Schritt und Trab auf einem festen, sauberen, aber nicht rutschigen Boden, z.B. Asphalt, gewalzter Kies). Danach trifft der Richter nach Empfehlung des Tierarztes die Entscheidung.
  - b. Der Richter hat die Pflicht, Pferde wegen Lahmheit, Verletzung oder mangelnder Kondition auszuschließen.
  - c. Die Kontrolle des Impfpasses und die Identifikation haben immer vor Beginn der ersten Prüfung zu erfolgen.
  - d. Bei Staats-, Österreichischen und Bundesländermannschaftsmeisterschaften ist die erste Verfassungsprüfung verpflichtend.
3. Zweite Verfassungsprüfung

Diese findet vor der Phase B der Prüfung B am Ort und während der zehnminütigen (bzw. 5 minütigen) Zwangspause statt. Für die Besichtigung ist der Turniertierarzt verantwortlich. Sollte der Tierarzt nach zehn Minuten feststellen, dass das Pferd offensichtlich erschöpft ist, so ist das Gespann durch den Richter von der weiteren Prüfung auszuschließen, ebenso wie lahme oder verletzte Pferde. Der Richter kann im Einvernehmen mit dem Tierarzt eine Verlängerung der Zwangspause anordnen (z.B. wenn es das Wetter verlangt, kann der Zwangshalt für alle Gespanne um die gleiche Zeit verlängert werden).
4. Dritte Verfassungsprüfung

Diese findet vor der Prüfung C oder bei Zweitagesturnieren, die am zweiten Tag mit Prüfung A beginnen, vor dem ersten Bewerb statt. Sie wird je nach Zeit entweder eingespannt (Bandagen, Streichkappen, Gamaschen sind erlaubt, müssen aber auf Verlangen des Tierarztes/Richters entfernt werden.) oder wie die erste Verfassungsprüfung durchgeführt.

5. Die Entscheidung ist endgültig, der Ausschluss eines Pferdes ist jedoch sofort mündlich zu begründen.
6. Jedes Mitglied des Richterteams hat während der Prüfung B das Recht und die Pflicht, jedes offensichtlich lahme oder zur Weiterfahrt nicht befähigte Pferd auszuschließen. Gegen eine solche Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Der Technische Delegierte kann ein Gespann aufhalten und ein Mitglied der Richtergruppe beiziehen. Die verlorene Zeit wird gutgeschrieben
7. Wird die Prüfung B (Marathonfahrt) nicht durchgeführt, so entfallen sämtliche Verfassungsprüfungen. Die Kontrolle des Impfpasses und die Identifikation werden jedoch durchgeführt.

## **§ 709**

### **Startreihenfolge**

1. Die Startreihenfolge wird durch das Los entschieden. Die Auslosung muss in Anwesenheit des Turnierbeauftragten oder eines Richters erfolgen, der deren Korrektheit durch seine Unterschrift auf der Startliste bestätigt. Den betroffenen Teilnehmern oder Mannschaftsführern ist die Anwesenheit bei der Auslosung zu ermöglichen; Zeit und Ort der Auslosung sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Die Startreihenfolge aller weiteren Prüfungen ist die umgekehrte Reihenfolge des Ergebnisses der vorhergegangenen Prüfung/en. Wenn mehrere Prüfungen am gleichen Tag stattfinden, kann die Startreihenfolge gleichbleiben.
3. Abweichungen von der bestimmten Startreihenfolge bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Richtergruppe.

## § 710 Fremde Hilfe

1. Während einer Prüfung darf nur der Fahrer die Leinen, die Peitsche und die Bremse auf dem Wagen handhaben. Wenn der Wagen steht, darf der Beifahrer ohne Strafe die Leinen halten.
2. Jedes Eingreifen eines Dritten, ob dazu aufgefordert oder nicht, in der Absicht, die Aufgabe des Fahrers zu erleichtern oder seinen Pferden zu helfen, wird als verbotene fremde Hilfe angesehen und wird mit Ausschluss bestraft. Es ist insbesondere untersagt:
  - Absichtlich einen anderen Wagen abzuwarten und mit diesem gemeinsam die Strecke fortzusetzen.
  - Teilnehmer, Beifahrer während der Prüfung in einen anderen Wagen einsteigen zu lassen.
  - Bei Prüfungen A und C Funkgeräte oder andere elektronische Hilfsmittel (z.B. Handys) zu benutzen.

Unterstützung am Zwangshalt, Hilfe zur Vermeidung von Unfällen, zum Ordnen des Geschirrs und zum Wiederaufstellen eines Wagens infolge eines Unfalles außerhalb der Strafzone oder Hilfestellung bei Pferden infolge eines Unfalles in der Strafzone werden nicht als fremde Hilfe angesehen. In Zweifelsfällen kann der Hindernisrichter seine Meinung darlegen. Ist diese jedoch umstritten, dann entscheidet die Richtergruppe endgültig. **Anweisungen von einem Hindernisrichter oder anderen Offiziellen ist Folge zu leisten!**

3. Nicht erlaubte fremde Hilfe ist das Ansagen der Dressurprüfung (oder Teilen davon) durch den Beifahrer bei Bewerben der Klassen M und S in der Prüfung A.

## § 711 Tierquälerei

1. Jede Handlung, die nach Meinung der Richter oder des Tierarztes klar und ohne jeden Zweifel als Tierquälerei bezeichnet werden kann, wird mit Disqualifikation von dem Bewerb bestraft. Derartige Handlungen schließen ein: Übertriebenes Antreiben erschöpfter Pferde oder übertriebene Anwendung der Peitsche.
2. Blut an Pferden kann ein Anzeichen für Tierquälerei sein und muss von Fall zu Fall von einem Richter oder dem Tierarztes untersucht werden.  
Solche Pferde können von dem Bewerb ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen Tierquälerei offensichtlich ist, muss eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.  
In leichten Fällen von Blut im Maul oder leichte Blutungen an den Gliedmaßen, kann das Pferd nach einer Kontrolle berechtigt sein, weiterzumachen.
3. Der Fahrer ist verpflichtet, stehenzubleiben und einen Beifahrer vom Wagen zu schicken, wenn ein Pferd ein Bein über der Deichsel, der Vorwaage oder einer Anze hat oder er von einem Mitglied der Richtergruppe dazu aufgefordert wird.
4. Wenn ein Pferd ein Bein über einem Strang hat, muss der Fahrer selbständig oder auf Aufforderung stehenbleiben.
5. Der Abstand zwischen Wagen und Pferd muss im Zug so groß sein, dass das Pferd gefahrlos seine Aufgabe erfüllen kann, mindestens 50 cm (4-Spänner Pony 45cm, Mehrspänner, wenn Abweiserrollen (Fenderrolls) 40cm). Ortscheit: **Der Abstand zwischen den Strängen muss mind. 55 ~~60~~cm (Pony 45 cm)** breit, in Phase B kann eine schmalere Anpassung erfolgen, Ortscheite dürfen die Mittellinie der Deichsel nicht überschreiten und sich nicht kreuzen; Deichsellänge: Deichsel soll im Zug etwa bis zur Halsmitte reichen; Jochbreite: mindestens 45 cm; Vierspänner: die Vorwaage muss mindestens 1 m und **bei den Ortscheiten muss der Abstand zwischen den Strängen mindestens ~~50~~ 45 cm (Pony 35 cm)** breit sein.

6. Nasenriemen oder Zusatzeinrichtungen, die die Atmung des Pferdes stören, sind nicht erlaubt.
7. Gebisse, die zu Verletzungen führen oder durch deren übertriebene Einwirkung das Wohl des Pferdes beeinträchtigt wird, sind nicht erlaubt.

## **§ 712**

### **Richter**

1. Prüfung A: Dressur sowie Gespannkontrolle
2. Bei CAN-A und CAN-B werden Dressurprüfungen von mindestens 3 und höchstens 5 Richtern gerichtet, die zusammen die Richtergruppe bilden.
3. Die Prüfungen A, B und C müssen bei Eintages-Vielseitigkeitsturnieren von mindestens 3 Richtern gerichtet werden.
4. Bei Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften sowie bei den Bundesländermannschaftsmeisterschaften müssen die Dressurprüfungen von 5 Richtern gerichtet werden. Ausgenommen davon sind Meisterschaften der Children, Junioren und U25 Fahrer, sowie der Kaltblüter; diese müssen mindestens von 3 Richtern gerichtet werden.
5. Bei CAN-C der Klasse L kann die Dressurprüfung von 2 Richtern, entweder als „gemeinsames Richten“ oder „getrenntes Richten“ bewertet werden. Bei CAN-C der Klasse M muss die Dressurprüfung von mindestens **3** **2** Richtern bewertet werden.
6. Prüfung B und C: Marathon und Hindernisfahren.
7. Der Turnierbeauftragte bestimmt, wie die Richter die Prüfung überwachen. Werden hier nur 2 Richter eingesetzt, so muss einer davon der Vorsitzende der Richtergruppe sein.
8. Wenn mehr als 2 Richter, bzw. 3 Richter bei einer Eintagesvielseitigkeit eingesetzt werden, kann bei allen CAN einer die Funktion des Parcours- und Geländebauers, wenn bei CAN-C nur 2 Richter im Einsatz sind, einer die Funktion des Parcourschefs, sofern er über die entsprechende Qualifikation verfügt, ausüben. Der 2. bzw. 3. Richter kann als TD fungieren.

Bei dem Einsatz von 3 Richtern bei einem CAN-C bzw. CAN-B kann maximal 1 Richter mit der Qualifikation FK, bei einem Einsatz von 5 Richtern können zwei Richter mit der Qualifikation FK, eingesetzt werden.

9. Bei einer Vierspänner- und Tandemprüfung bei einem CAN-C muss mindestens ein Richter die Qualifikation FV haben, bei CAN-B 2 Richter FV bei CAN-A 3 Richter FV plus 2 Richter F.
10. In der Prüfung A kann pro Turniertag ein Richter für eine maximale Netto Richtzeit von 7,5 Stunden (Toleranz von 10% zulässig) eingesetzt werden. Bei Überschreitung der Richtzeit muss ein zusätzlicher Richter beauftragt oder ein zusätzlicher Turniertag eingeschoben oder auf einem zweiten Dressurplatz eine weitere Richtergruppe eingesetzt werden.
11. Bei Eintagesvielseitigkeitsturnieren können max. 30 Gespanne durch eine Richtergruppe bewertet werden.
12. Das Richterkollegium bei Kombifahrbewerben für Kaltblut und Haflinger muss mindestens aus einem Fahr- und einem Leistungsprüfungsrichter bestehen.

## § 713

### Turnierbeauftragter – Technischer Delegierter

1. Bei Fahrturnieren übernimmt der Turnierbeauftragte auch die Funktion des Technischen Delegierten. Der Turnierbeauftragte ist bei den Fahrturnieren aus der Liste der österreichischen Turnierbeauftragten zu bestellen (§45B Pkt. 8). Die Mindestqualifikation ist Richter F, und Fahrparcours- und Geländebauchef F1.
2. Besondere Aufgaben im Fahren:
  - Pferde- und Impfschutzkontrolle
  - Einvernehmung bei Zeitplanänderung
  - Turnierabbruch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Richtergruppe
  - Abnahme Dressurplatz, Parcours und Gelände;
  - Aufsicht über die Zeitnehmer;
  - Abnahme des Geländes vor offizieller Besichtigung;
  - Änderung nach der offiziellen Besichtigung nur im Einvernehmen mit dem Geländebauchef und dem Vorsitzenden der Richtergruppe;
  - Vor Marathonstart Prüfung der Strecke
  - Vor Parcoursbesichtigung Abnahme mit dem Parcoursbauer.
  - Genehmigung der Brücke und von abweichenden Mehrfachhindernissen.

## § 714

### Parcours- und Geländebauchef

1. Der Parcours- oder Geländebauchef kann für alle Prüfungen dieselbe Person sein oder es kann für jede Prüfung eine andere ernannt werden. Sind mehr als ein Parcours- und Geländebauchef für den /die Bewerbe verantwortlich, so kann der Assistent erlassen werden.
2. Der Parcours- bzw. Geländebauchef ist für die ordnungsgemäße Anlage des Parcours bzw. der Geländestrecke sowie den Bau der Hindernisse und die Abmessungen verantwortlich. Außerdem ist es die Aufgabe dieser Personen, die Richtergruppe darüber zu informieren, dass der Parcours bzw. die Geländestrecke frei und in Ordnung sind,
  - zur Abnahme;
  - um den Bewerb zu beginnen;
  - um den Bewerb nach einer Unterbrechung fortzusetzen.
3. Bei der Abnahme des Parcours oder der Geländestrecke kontrolliert der Technische Delegierte, ob beim Bau die Bestimmungen der ÖTO und der Ausschreibung eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, hat der Parcours- oder Geländebauchef die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

## § 715

### Bewertung

1. Die Beurteilung für jede Prüfung erfolgt in Strafpunkten und ist in den jeweiligen Prüfungen festgelegt.
2. Das Strafpunkteergebnis ist auf 2 Dezimalstellen zu berechnen.
3. Ausschluss (E): Ein Teilnehmer kann als Folge eines Regelverstößes in einer Prüfung ausgeschlossen werden. Der Teilnehmer ist jedoch an den weiteren Prüfungen teilnahmeberechtigt.
4. Aufgabe (R): Ein Teilnehmer, der in einer Prüfung aufgibt, ist an

- den weiteren Prüfungen teilnahmeberechtigt.
5. Zurückziehen (W): Ein Teilnehmer, der den Start zu einer Prüfung zurückzieht ist an den folgenden Prüfungen nicht mehr startberechtigt.
  6. Disqualifikation (D): Für einen oder alle Bewerbe des Fahrturniers mit Aberkennung von Platzierungen, Ehren- und Geldpreisen (§ 2016.2/2).

## **§ 716**

### **Platzierung in Vielseitigkeitsfahrprüfungen**

1. Am Ende jeder Prüfung werden die Teilnehmer nach den Strafpunkten, die sie erhalten haben, platziert. Sieger ist der Fahrer mit den wenigsten Strafpunkten.
2. Um das Endergebnis für einen Einzelteilnehmer zu ermitteln, werden die Punkte, die er in den einzelnen Prüfungen erhalten hat, addiert. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl ist Sieger. Es wird das Ergebnis des Hindernisfahrens im Grunddurchgang herangezogen.
3. Bei mehreren Teilnehmern mit dem gleichen Ergebnis ist jener Sieger, der die niedrigere Strafpunktezahl in Prüfung B hat. Sollten die Teilnehmer auch die gleiche Strafpunktezahl in Prüfung B haben, entscheidet die bessere Platzierung in Prüfung A.
4. In Mannschaftsprüfungen wird das Endergebnis durch Addieren der Strafpunkte der drei besten Gespanne in Prüfung A, der besten drei in Prüfung B und der besten drei in Prüfung C errechnet. Das Ergebnis eines Teilnehmers zählt nicht, wenn er in einer der drei Prüfungen ausgeschlossen wurde.

# DRESSUR und GESPANNKONTROLLE

## Prüfung A

### § 717

### Allgemeines und Grundsätze

1. In Prüfung A werden die Pferde als Gespann beurteilt, nicht als Einzelpferde. Die Definition der Gangarten (siehe Aufgabenheft des OEPS) gilt für alle Typen von Pferden.
2. Die Dressuraufgabe muss auswendig gefahren werden, bei der Klasse lizenzfrei und L kann der Beifahrer die Dressuraufgabe ansagen. Passagiere sind nicht gestattet. Beifahrer müssen hinter dem Fahrer sitzen. (Gilt nicht für einachsige Wagen.) Sollten bei einem Turnier mehrere Dressuraufgaben gefahren werden, so ist nur die zur Vielseitigkeit zählende auswendig zu fahren.
3. Gangartenwechsel müssen geschmeidig und sofort erfolgen, dabei muss das Pferd im Gleichwicht und am Gebiss bleiben. Ein Übergang muss beendet sein, wenn die Nase des Pferdes den, in der Dressuraufgabe angegebenen, Buchstaben erreicht hat, außer es ist anders festgelegt.
4. Für Dressurpferdeprüfungen und Dressurprüfungen können folgende Aufgaben ausgeschrieben werden:

Klasse	Dressuraufgabe
Children, Junioren, U25	FJ1a, FJ3a, FL1 und FL2, FEI TEST 3*A FEI Dressurtests* für Children, Junioren und U25
Fahrpferdeprüfung der Klasse L	FA1 und FA2, FEI YH
Kombibewerbe Haflinger- u. Kaltblut	FE1 und FL2
lizenzfrei	FE1, FE1a
Klasse L	FL1, FL2, FL3, und FEI 1*A

Klasse M	FM1, FM2 und FEI 2*A
Klasse S	FEI <u>Dressurtests*</u>

\*Die aktuellen FEI Dressurtests können jederzeit im Internet nachgeschlagen werden.  
 Link: <https://inside.fei.org/fei/your-role/organisers/driving/dressage-tests>  
 bzw. auf der Homepage des OEPS

## § 718 Richtverfahren

1. Bei Dressurprüfungen können folgende Richtverfahren angewendet werden:
  - Getrenntes Richten: Keine Besprechung der Richter nach Beginn der Prüfung.
  - Die Richter sitzen wie folgt:
    - bei fünf Richtern: bei R, S, V, P, C oder E, H, C, M, B
    - Bei dem Test **3\*A/B HP4** sitzen jeweils 1 Richter bei C, B und E, 2 Richter sitzen neben C, 5 m innerhalb der langen Seite
  - bei drei Richtern: bei C, B und E oder C, V, P
  - bei zwei Richtern: bei C und B oder E oder V
  - Gemeinsames Richten: Beide Richter bei C. Ein Dressurprotokoll wird gemeinsam ausgefüllt. Bei Fahrpferdeprüfungen muss zusätzlich eine verbale Beurteilung erfolgen.
2. Separate Prüfung „Gespannkontrolle“: Mindestens eine Stunde bevor sie zur Dressurprüfung einfahren, werden die Teilnehmer von mind. 2 Fahrrichtern einzeln bewertet. Hierfür ist vom Veranstalter ein geeignetes Gelände in der Nähe des Dressurvierecks vorzusehen.
3. Ein vom Veranstalter bestellter Turniertierarzt muss anwesend sein und der Richtergruppe auf Anforderung zur Verfügung stehen.

- Im Falle deutlicher Lahmheit teilt der Vorsitzende der Richtergruppe dem Fahrer mit; dass er ausgeschlossen ist. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung möglich. In zweifelhaften Fällen kann der Vorsitzende der Richtergruppe ein Pferd/Pony vom Turniertierarzt sofort nach Beendigung der Dressuraufgabe außerhalb des Viereckes untersuchen lassen.

## § 719 Größe des Dressurviereckes

Das Viereck für die Dressuraufgabe muss die Ausmaße 100 x 40 m für Vierspanner und Tandems, ~~100 x 40 m oder~~ 80 x 40 m für Zwei- und Einspanner, für Pony-Bewerbe (Stockmaß bis 108 cm) kann es auch 60 x 40 m haben. Der Platz muss eben **und eingezäunt** sein.

## § 720 Bewertung

- Die Bewertung erfolgt in Gespannkontrolle für jeden einzelnen Punkt und in der Dressur für jede einzelne Lektion in folgenden Wertnoten:

Note	Beschreibung	Note	Beschreibung
10	Vorzüglich	5	Genügend
9	Sehr gut	4	Mangelhaft
8	Gut	3	Ziemlich schlecht
7	Ziemlich gut	2	Schlecht
6	Befriedigend	1	Sehr schlecht
		0	Nicht ausgeführt

2. **Gespannkontrolle**  
Jeder Richter kann ein Maximum von 50 Punkten geben. Die Gesamtnoten aller Richter werden addiert und dann durch die doppelte Anzahl der Richter geteilt. Das Ergebnis wird von 25 abgezogen und ergibt Strafpunkte. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl wird am höchsten platziert.
3. **Dressur**  
Wenn sich ein Fahrer in der Dressurprüfung verfährt (falsche Linie oder falsche Gangart) (**Vorfall**), gibt der Vorsitzende ein Glockenzeichen. Der Fahrer muss die ganze Lektion, die er falsch gefahren hat, richtig wiederholen und dann fortsetzen.
4. Die Zeit für die Dressuraufgabe wird nicht gestoppt.
5. Ein Fahrer muss mit der Dressuraufgabe innerhalb von 90 Sekunden nach dem Startsignal beginnen, ansonsten kann er vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
6. Die Gesamtnoten der Richter werden addiert, **mit dem Koeffizienten am Dressurbogen multipliziert** und dann durch die Anzahl der Richter geteilt. Das Ergebnis wird von **160** abgezogen und ergibt Strafpunkte. Zu diesen Strafpunkten werden jene Strafpunkte hinzugezählt, die der Fahrer für Vorfälle erhalten hat und die lediglich auf dem Richterbogen des Vorsitzenden der Richtergruppe vermerkt werden. Der Fahrer mit der niedrigsten Strafpunktezahl wird am höchsten platziert.
7. Der Teilnehmer mit der niedrigsten Strafpunktezahl ist Sieger. Bei Punktegleichheit wird ex aequo platziert. Gerechnet wird auf 2 Dezimalstellen.
8. Die Aufgabe beginnt mit dem Einfahren auf den Platz und endet mit dem Anfahren nach dem zweiten Gruß. Ausfahren in einer anderen Gangart als vorgeschrieben wird mit fünf Fehlerpunkten (nur vom Vorsitzenden der Richtergruppe) bestraft.
9. Verlassen des Viereckes durch einen Teil des Gespannes bedeutet, dass der Fahrer in dieser Lektion und in der Fahrernote von allen Richtern schlechter beurteilt wird.
10. Umwerfen des Wagens in der Dressur hat den Ausschluss des Teilnehmers zur Folge.

## § 721 Strafpunkte Dressur

Vergehen			Strafpunkte
Einfahren ohne Bockdecke, Hut oder Handschuhe pro Versäumnis		§702/2	5 Strafpunkte
Beifahrer ohne Hut oder Handschuhe pro Versäumnis		§702/2	5 Strafpunkte
Ausfahren in falscher Gangart		§720/8	5 Strafpunkte
ohne Peitsche: einfahren, verlieren oder ablegen		§702/2	5 Strafpunkte
Einfahren mit Streichkappen, Gamaschen, Gummiglocken, Bandagen pro Versäumnis		§704/5	10 Strafpunkte
Absteigen des Fahrer		§704/8	20 Strafpunkte
Handhabung Leinen, Peitsche u. Bremse durch den Beifahrer		§710/1	20 Strafpunkte
Einsagen durch Beifahrer in Kl. M und S		§710.4	10 Strafpunkte
Absteigen eines oder beider Beifahrer (beide Beine auf dem Boden)		§702/8	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Verfahren (falsche Linie oder Gangart bzw. <b>Ungehorsam</b> )		§720/3	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
zu frühes oder zu spätes Einfahren		§720/5	Ausschluss möglich
Missachtung d. Glockenzeichens		§720/5	Ausschluss möglich
Spurbreite zu gering		§703/4	Ausschluss
Umwerfen des Wagens		§720/10	Ausschluss

Verlassen des Viereckes		§718/8	Ausschluss
Nicht korrektes Equipment		§702 §704 §708	Ausschluss
Lahmes Pferd/Pony		§718/4	Ausschluss
Fliegenhaube am Nasenriemen befestigt		§704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Ein- spanner		§ 704/10	Ausschluss

# MARATHONFAHRT

## Prüfung B

### § 722

### Die Strecke

1. Die Gesamtlänge der Strecke darf bei CAN-A für Bewerbe Klasse S nicht mehr als 18,5 km betragen. Die Längen der einzelnen Phasen sollen zueinander im gleichen Verhältnis stehen wie die Maximallängen.
2. Unterteilung der Strecke in 2 Phasen (Phase A & B):

Phase	Minimal und Maximale Länge Siehe auch Tabelle im Anhang	Gangart	Max. Durchschnittsgeschwindigkeit in km/h		
			Pferde	Ponys Kaltblüter	Ponys bis 108 cm Stockmaß
A	4 km - 9 km (Children max. 6 km)	frei	11-14	10-13	10-12
B	1 km pro Hindernis und max. 9 km (Children max. 5 km)	frei (außer 300m vor dem Ziel)	11-14	10-13	9-11

Die Phase A kann durch ein kontrolliertes Aufwärmen in einem abgegrenzten Bereich durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Fahrer das Pferd überwiegend im Trab mindestens 25 min unter Aufsicht eines Richters oder Stewards abfahren.

3. Natürliche Hindernisse wie Tore, scharfe Wendungen und steile Hänge dürfen in allen Phasen verwendet werden.
4. In Phase B sollen künstliche Hindernisse errichtet werden, wo keine natürlichen Hindernisse vorhanden sind, oder wo die natürlichen Hindernisse erschwert werden sollen. Diese künstlichen Hindernisse müssen so natürlich wie möglich sein und sich dem Gelände anpassen.

5. Alle Phasen werden aus dem Stand gestartet. Versäumt ein Teilnehmer seine, für die Phase A festgelegte, Startzeit um 1 Minute wird er ausgeschlossen.  
Start und Ziel der Phasen sind mit roten und weißen Tafeln sowie „Start“ und „Ziel“ zu markieren.  
Zwischen den einzelnen Ziellinien und den Starts zur nächsten Phase sollen ca. 50 Meter liegen.
6. Ein Zwangshalt von 10 Minuten ist vor der Phase B vorzusehen. Dieser kann bei einem kontrollierten Aufwärmen auf mindestens 5 Minuten reduziert werden, eine Gebiss und Geschirrkontrolle ist durchzuführen. Während des Zwangshalts kann das Gespann stehen oder im Schritt bzw. Trab bewegt werden.  
Beim Zwangshalt muss die Verfassungsprüfung durch den Tierarzt durchgeführt werden. Der Veranstalter hat bei diesem Zwangshalt Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe den Zwangshalt für alle Teilnehmer eines Bewerbs verlängern.
7. Auf der gesamten Strecke sind gelbe Richtungsweiser, wenn möglich rechts der Strecke, aufzustellen.  
In Phase A und B wird alle 1000 m die Entfernung angegeben. Fällt in der Phase B ein Kilometer in ein Hindernis, so ist die dazugehörige Tafel bei der roten Zieltafel anzubringen.
8. Rote und weiße Begrenzungsflaggen oder Tafeln müssen verwendet werden, um Pflichttore zu markieren.
9. Die Pflichttore müssen fortlaufend nummeriert werden, so dass der Teilnehmer immer die roten Flaggen zu seiner rechten, und die weißen Flaggen zu seiner linken Seite hat.  
Die Pflichttore sind in der Parcourskizze in der gleichen Reihenfolge anzugeben, in der sie auch auf der Strecke aufgestellt sind. Zusätzlich ist eine Liste zu erstellen, in welcher Reihenfolge Pflichttore und Hindernisse (ev. auch Kilometer) zu fahren sind („Legende“). Es ist eine ausreichende Anzahl von Pflichttoren aufzustellen, um sicher zu gehen, dass alle Teilnehmer auf der Strecke bleiben, und um jede Unsicherheit über Abweichungen von der Strecke zu vermeiden. Die Streckenposten notieren die

korrekte Durchfahrt der Pflichttore.

10. Ist ein Teilnehmer ein Pflichttor in der falschen Richtung oder gar nicht gefahren, so kann er dorthin zurückkehren und den Fehler korrigieren, sofern er noch nicht das folgende Pflichttor oder Hindernis passiert hat.
11. Das Ziel in Phase B darf nicht weniger als 300 m vom letzten Hindernis entfernt sein, außer es wurde vom TD genehmigt. Von der 30 Meter Zone des letzten Hindernis bzw. der 300m Markierung bis zum Ziel darf nur Schritt und Trab ohne Abweichung von der Strecke und ohne Anhalten gefahren werden.  
Reparaturen dürfen innerhalb von 30m nach dem letzten Hindernis gemacht werden. Im Fall, dass das Ziel weiter als 300m vom letzten Hindernis entfernt ist, werden die 300m markiert, ab denen keine Reparatur mehr erlaubt ist.
12. Anhalten
  - a. Teilnehmer können für Reparaturen am Wagen oder Geschirr oder für Fälle, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, überall auf der Strecke außerhalb der Hindernisse ohne Strafpunkt anhalten. Dies wirkt sich nur im Zeitverlust auf.
  - b. Wenn sie aus einem anderen Grund anhalten, werden angefangene 10 Sekunden jeweils mit 1 Fehlerpunkt bestraft.
  - c. Notwendige Reparaturen dürfen straflos innerhalb von 30m nach der Ziellinie des letzten Hindernisses durchgeführt werden.
13. Absteigen
  - a. In den Phasen A und außerhalb der Hindernisse in B dürfen Fahrer und Beifahrer nur dann absteigen, wenn das Gespann steht.
  - b. Der Fahrer und alle Beifahrer müssen bei jedem Phasenstart und Phasenzieleinlauf auf dem Wagen sein.
  - c. Der Technische Delegierte und der vorsitzende Richter können wegen besonderer Umstände erlauben, dass die Beifahrer in Ponybewerben hinter der Kutsche herlaufen.
14. Peitschen, falls mitgeführt, dürfen nur vom Fahrer benutzt werden. Bei Nichteinhaltung erhält der Teilnehmer 20 Strafpunkte.

15. Pferde müssen die, in der Phase A und in den letzten 300 m in B angegebenen, Gangarten einhalten. Ausgenommen sind schwierige Geländestellen und Hindernisse, in denen es unratsam wäre, die vorgeschriebene Gangart einzuhalten, und für die der Turnierbeauftragte nach eigenem Ermessen eine andere Gangart gestattet hat. Diese Stellen müssen jedoch auf dem Geländeplan deutlich markiert sein.
16. Der Wagen muss von allen Pferden entsprechend der Anspannung gezogen, auf allen Rädern die Ziellinie überfahren. Das Fehlen von einem oder mehreren Pferden führt zur Eliminierung. Gebrochene oder fehlende Deichseln oder Anzen sind nicht erlaubt, gebrochene oder fehlende Reifen werden toleriert. Die Anspannung gilt als korrekt, wenn die Stränge und Aufhalteriemer (2-Spanner und 4-Spanner), sowie die Stränge und Trageriemer (1-Spanner) zweckmäßig mit dem Wagen verbunden sind und die Leinen korrekt eingeschnallt sind. Fahrer, die mit inkorrekt angelegter Anspannung im Ziel der Phase B ankommen, erhalten 10 Strafpunkte.
17. Vor der offiziellen Geländebesichtigung ist die Geländestrecke von dem Turnierbeauftragten im Beisein des Geländebauers abzunehmen. Bei besonderen Umständen (wie z.B. starkem Regenfall oder heißem Wetter) können unfair oder gefährlich gewordene Hindernisse erleichtert oder aus der Strecke genommen und/oder die Strecke oder das vorgeschriebene Tempo reduziert werden.
18. Vor Beginn der Marathonfahrt findet die offizielle Besichtigung der Strecke durch die Teilnehmer statt. Dabei werden Streckenpläne und Hindernisskizzen zur Verfügung gestellt.  
Nach der offiziellen Besichtigung der Geländestrecke durch die Teilnehmer, dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, ausgenommen besondere Umstände (starker Regenfall oder heißes Wetter) machen ein oder mehrere Hindernisse gefährlich. In diesem Fall ist die Richtergruppe zusammen mit dem Turnierbeauftragten und dem Geländebauchef berechtigt, solche Hindernisse zu erleichtern oder aus der Strecke zu nehmen, die Strecke oder das vorgeschriebene Tempo zu reduzieren. Jeder

Teilnehmer muss offiziell und persönlich vor dem Start zur betroffenen Phase über die Änderung informiert werden.

19. Nach der offiziellen Besichtigung muss den Teilnehmern die Erlaubnis gegeben werden, die Strecke nochmals zu besichtigen. Die Teilnehmer müssen sich an die, auf dem Plan eingezeichneten Straßen und Wege, sowie an die nummerierten Flaggen halten. Bei Besichtigung der Strecke ist das Befahren der Hindernisse/Strafzonen und der vom Veranstalter angegebenen Streckenabschnitte mit Motorfahrzeugen verboten. Hindernisse sind nur zu Fuß zu besichtigen (Ausnahmen für gehbehinderte Personen werden von der Richtergruppe genehmigt).
20. Unmittelbar vor dem Start der Marathonstrecke (z.B. beim Einweisen der Hindernisrichter) müssen der Geländebauchef, der Turnierbeauftragte und/oder ein Richter die Hindernisse nochmals überprüfen. Eventuelle Veränderungen nach der Besichtigung sind durch eigene Maßnahmen (z.B. Trassierband) rückgängig zu machen (der Hindernisrichter hat ab diesem Zeitpunkt beim Hindernis zu bleiben). Die Fahrer müssen beim Start zur Phase B auf diese Maßnahme aufmerksam gemacht werden.
21. Das Umwerfen des Wagens in der Prüfung B führt zum Ausschluss.
22. Bei Bewerben der Klasse S besteht die Möglichkeit nach dem Zwangshalt der Phase A vor dem Start in Phase B ein Aufwärmhindernis für maximal 2 Minuten zu benützen.

## **§ 723**

### **Hindernisse auf der Marathonstrecke**

1. In der Phase B gibt es für Prüfungen der Klasse L maximal 4 Hindernisse, in der Klasse M maximal 5 Hindernisse, in der Klasse S mindestens 6 höchstens 8 Hindernisse, die bei sonstigem Ausschluss einmal in der richtigen Reihenfolge zufahren sind. Klasse L maximal 16, Klasse M maximal 25 und Klasse S maximal 48 Hindernisse. Bei Eintagesturnieren sind maximal 4 Hindernisse mit 16 Toren möglich.

Klasse	Anzahl der Hindernisse	Hindernistore	Anzahl der Tore
Jugend Junioren U25	Min. 2 - Max. 6	Max. 36	A-F
lizenzfrei	Max. 3	Max. 9	A-D
L	Max. 4	Max. 16	
M	Max. 5	Max. 25	
S	mind. 6 und max. 8	Max. 48	6 (A-F)

2. Diese Hindernisse müssen mindestens 250m auseinanderliegen. Ausnahmen genehmigt der Technische Delegierte. Hindernistore **von festen Hindernissen** und mindestens ein Weg zum Tor müssen mindestens 2,5 m breit sein. **Bei der Verwendung von soliden mobilen Hindernissen ist der Torabstand bei Zwei- und Vierspänner Pferde Bewerben mindestens 3,5 m, bei allen anderen 3 m.**
3. Kein Hindernis darf mehr als 6 Tore (bis F) haben.
  - Wenn in der Klasse L ein Hindernis mehr als 4 Tore aufweist, so ist darauf zu achten, dass insgesamt nicht mehr Tore gesetzt werden, als der vierfachen Zahl der Hindernisse entspricht.
  - Wenn in der Klasse M ein Hindernis mehr als 5 Tore aufweist, so ist darauf zu achten, dass insgesamt nicht mehr Tore gesetzt werden, als der fünffachen Zahl der Hindernisse entspricht.
  - Die Tore müssen mindestens 1,30 m hoch sein.
4. Der Parcourchef kann verschiedene Arten von abwerfbaren Elementen verwenden, sofern sie weder die Pferde noch die Wagen gefährden. Die Anzahl darf **bei den fixen Hindernissen** 24 nicht übersteigen.
5. Wasserhindernisse sollen nicht tiefer als 30cm sein. In offenen Wasserhindernissen kann der Technische Delegierte eine

Wassertiefe von bis zu 50 cm erlauben, es müssen Pfosten und Abschränkungen errichtet werden, um zu verhindern, dass Pferde/Ponys in tiefes Wasser geraten können.

6. Künstliche Hindernisse müssen fest gebaut sein, sodass eine Beschädigung oder ein Verrücken während des Marathons unwahrscheinlich ist. Sie dürfen keine Elemente enthalten, die Verletzungen bei Pferden wahrscheinlich machen.
7. Wenn es aus triftigen Gründen nicht anders möglich ist, dann sind mobile oder solide mobile Hindernisse, die mit abwerfbaren Elementen versehen sind, nach vorheriger Rücksprache mit dem Technischen Delegierten gestattet. Auch abwerfbare Elemente, die in Art und Menge nicht in der ÖTO angeführt sind, sind mit dem Technischen Delegierten abzusprechen. Wenn der Teilnehmer durch Zerstören des Hindernisses am Weiterfahren behindert ist, kann er oder der Beifahrer die zur Weiterfahrt nötigen Reparaturen vornehmen. Muss dazu abgestiegen werden, werden die vorgesehenen Strafpunkte vergeben.  
Bei der Verwendung von soliden mobilen Hindernissen ist das Anbringen von abwerfbaren Elementen pro Hindernismodul verpflichtend. Die Anzahl der abwerfbaren Elemente (24) für fixe Hindernisse wird dadurch nicht beeinflusst.
8. In Kl. S bzw. im Hauptbewerb sind die Tore rot und weiß auszuflaggen. Wenn bei einem Turnier Bewerbe unterschiedlicher Klassen und/oder Anspannungsarten/Teilnehmerkreise ausgeschrieben werden, dann dürfen in Kl. L und M und nach Genehmigung durch den TD in Ausnahmefällen in Kl. S auch andere Farbkombinationen verwendet werden.
9. Der kürzeste Weg durch ein Hindernis sollte 250 m nicht überschreiten, in begründeten Ausnahmefällen kann ein längeres Hindernis durch den TD genehmigt werden.
10. Zwischen dem Einfahrts- und Ausfahrtstor eines Hindernisses befindet sich die Strafzone. Diese muss durch Zäune bzw. Trassierbänder mit Ausnahme von Start und Ziel gänzlich von der Strecke bzw. den Zuschauern abgegrenzt werden. Im Zuschauerbereich ist auf Sicherheit besonderer Wert zu legen. Vorgeschriebene

Einfahrten und Ausfahrten aus der Strafzone müssen mit roten und weißen Flaggen ohne Nummern gekennzeichnet werden. Durchqueren der Start- und Ziellinie mit dem Gespann oder einem Teil des Gespanns vor dem Beenden des Hindernisses führt zum Ausschluss. Es ist eine 30 m Markierung nach der Ziellinie jedes Hindernisses anzubringen.

11. Der Fahrer muss beim Überfahren der Ziellinie des Hindernisses auf dem Wagen sein. Der Beifahrer muss spätestens bei der 30 m Markierung nach dem Hindernis wieder auf dem Wagen (Hinterachse) sein.
12. Der Hindernisrichter nimmt die Zeit von dem Moment an, in dem der Teilnehmer in die Strafzone einfährt, bis zu dem Moment in dem der erste Teil des Gespannes das Hindernis wieder verlässt. Die Zeiten in den Strafzonen der Hindernisse werden ohne Auf- oder Abrundung zusammengerechnet und mit 0,25 Strafpunkten pro Sekunde multipliziert und in Hundertstel angegeben. Höchstzeit für jedes Hindernis sind 5 Minuten. Falls ein Teilnehmer innerhalb der Höchstzeit das Hindernis nicht überwunden und die Strafzone verlassen hat, zeigt der Hindernisrichter durch zwei Signale mit der Pfeife an, dass der Fahrer das Hindernis auf schnellstem Weg verlassen muss. In der Strafzone können die Teilnehmer die von ihnen gewünschte Gangart einschlagen.
13. Die Teilnehmer müssen alle bezeichneten Tore eines Hindernisses in der richtigen Reihenfolge durchfahren. Nach Passieren eines Tores in der richtigen Richtung und Reihenfolge kann er dieses zu jeder Zeit und in jeder Richtung wieder durchfahren, d.h. der Teilnehmer muss das Tor A in der richtigen Richtung vor Tor B passieren. Danach kann er Tor A wieder in jeder Richtung durchfahren, wenn er es korrekt passiert hat, usw.  
Wenn ein Teilnehmer mit seinem Gespann (Pferde und Wagen) ein Tor des Hindernisses in der falschen Richtung oder Reihenfolge durchfahren hat, kann er den Fehler korrigieren, d.h. er fährt wieder zu dem Punkt, wo der Fehler begonnen hat (dabei sind alle Tore neutralisiert) und beginnt von dort wieder (z.B. bei Verfehlen der Ein- und Ausfahrt, Passieren eines Tores in falscher

Reihenfolge oder Richtung, Auslassen eines Tores).

14. Die Entscheidung, einen Teilnehmer im Laufe der Marathonstrecke auszuschließen, liegt bei der Richtergruppe.
15. Wenn der Beifahrer dem Fahrer hilft, das Gespann durch das Hindernis zu führen, indem er ein Pferd am Umschnallstück der Leine führt, erhält er die dafür vorgesehenen Strafpunkte.
16. Wenn ein Pferd mit einem Bein über die Deichsel, Anze oder Vorwaage gekommen ist oder liegt und nicht sofort aufsteht, muss der Fahrer selbständig oder auf Aufforderung stehenbleiben und den Beifahrer absteigen lassen. Dasselbe gilt, wenn ein Pferd mit einem Bein über den Strang gekommen ist. Der Teilnehmer erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte, die Zeit läuft weiter.

## **§ 724**

### **Zeitwertung**

1. Die Erlaubte Zeit für jede Phase wird gemäß der in § 722.2 für die betreffende Phase festgelegten Durchschnittsgeschwindigkeit errechnet.
2. Die Bestzeit in Phase A ist zwei Minuten, in Phase B drei Minuten weniger als die Erlaubte Zeit.
3. Die Höchstzeit in der Phase B ist das Doppelte der Erlaubten-Zeit, in der Phase-A + 20% der Erlaubten-Zeit.
4. Wenn ein Teilnehmer nicht sofort in ein Hindernis einfahren kann aus Gründen, die außerhalb seines Einflusses liegen, wird er rechtzeitig von einem Richter/Hilfsrichter aufgehalten und die Zeit gestoppt. Sobald das Hindernis frei ist, darf er weiterfahren und es wird ihm die Wartezeit mitgeteilt. Es werden nur ganze oder halbe Minuten gutgeschrieben.

## **§ 725**

### **Strafpunkte**

1. Falls ein Teilnehmer die Phasen A oder B beendet, und dabei die Erlaubte Zeit überschreitet, wird er mit 0,25 Punkten je Sekunde bestraft.
2. Unterschreitet er die Bestzeit, wird er mit 0,25 pro Sekunde bestraft.
3. Das Gesamtergebnis der Prüfung B wird durch Addieren aller Fehlerpunkte ermittelt.

## § 726

### **Aufgaben der Richter, Streckenposten und Hindernisrichter bei der Marathonfahrt**

1. Ein Richter oder Hilfsrichter hat am Start die Zäumung zu kontrollieren. Ein Richter muss am Ende der Phase B sein, um das Wiegen der Wagen zu überwachen, und um sicherzustellen, dass die Wagen den Bestimmungen der ÖTO entsprechen. Sie müssen die Berichte der Hindernisrichter entgegennehmen und überprüfen. Ein Richter ist bei der zweiten Verfassungsprüfung. Die anderen Richter sollen sich auf die Strecke begeben, gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden der Richtergruppe.
2. Bei jedem Start/Ziel befindet sich eine Uhr, die die synchronisierte Tageszeit anzeigt. Für die Synchronisation der Uhren sorgt der Technische Delegierte. An Start und Ziel jeder Phase sind Hilfsrichter im Einsatz, sie tragen die Start- bzw. Zielzeiten in ihre Startliste und in die grüne Marathon-Zeitkarte des Teilnehmers ein. Der Zielrichter der Phase B nimmt die Karte entgegen und leitet diese unverzüglich an die Rechenstelle weiter.
3. Sämtliche Zeitverzögerungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Fahrers liegen, werden von den Start- bzw. Zielrichtern der Phasen festgehalten.
4. Für einen Unfall, an dem nur der Wagen, die Pferde oder die auf dem Wagen mitfahrenden Personen beteiligt sind, oder für Beschädigungen oder Änderungen am Geschirr, für das Verlieren eines Hufeisens oder ähnliche Vorfälle, wird keine Zeitvergütung gewährt.
5. Die Pflichttore werden von Hilfsrichtern überwacht, diese sind mit Startlisten ausgestattet und notieren alle Auffälligkeiten. Die Beurteilung obliegt nur der Richtergruppe.
6. Für jedes Hindernis müssen ein Hindernisrichter und ein Gehilfe vorgesehen werden. Sie müssen mit einer Stoppuhr ausgerüstet sein und eine Ergebnisliste führen, die Torfolge sowie mögliche Strafpunkte und die Hinderniszeit (in Hundertstelsekunden) müssen festgehalten werden.

7. Streckenposten, Hindernisrichter und Zeitnehmer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen vor der Prüfung über Ihre Aufgaben instruiert werden.
8. Die Hindernisrichter und Streckenposten müssen der Richtergruppe nach der Marathonfahrt Bericht erstatten, besonders im Hinblick auf tierquälerische Handlungen, übermäßigen Gebrauch der Peitsche, Gangartenfehler, Halte, Fremde Hilfe, einschließlich Hinweise in Bezug auf Entfernungen usw., die von Zuschauern unterwegs angegeben worden sind, und alle anderen gegen dieses Reglement verstoßende Handlungen und dem Vorsitzenden der Richtergruppe so lange zur Klärung aller eventuellen Fragen zur Verfügung stehen, bis sie von ihrer Aufgabe entbunden werden.

## **§ 727** **Starts**

Für die Prüfung B muss eine Startliste erstellt werden, die die Startzeit jedes Teilnehmers in Phase A ausweist. Die gültigen Startzeiten in den weiteren Phasen ergeben sich aus den tatsächlich gebrauchten Zeiten.

## **§ 728** **Überholen**

Sollte ein Teilnehmer einen anderen überholen wollen, so hat der Fahrer des langsameren Gespannes das andere Gespann bei der ersten Gelegenheit vorbei zu lassen. Die Beifahrer der beiden betroffenen Gespanne müssen den Richtern die geschätzte Zeit, die ihre Gespanne aufgehalten wurden, mitteilen. Die Richter entscheiden dann, ob Zeitvergütung gewährt werden soll.

## **§ 729**

### **Bewertung**

Falls mehrere Teilnehmer die gleiche Anzahl von Strafpunkten haben, entscheidet die niedrigere Strafpunktzahl in Phase B.

## § 730

### Strafpunkte aus dem Marathon

Vergehen		Strafpunkte
Zeit Über- und Unterschreitung	§726	0,25 Strafpunkte
Jede Sekunde im Hindernis	§ 723/12	0,25 Strafpunkte
Falsche Gangart pro 5 Sek.	§722/11 und §722/15	1 Strafpunkt
Nicht erlaubtes Halten pro angef. 10 Sek.	§722/11 und §722/12	1 Strafpunkt
Abwerfbares Element	§723/4	2 Strafpunkte
Fahrer, Beifahrer beim Passieren von Pflichttor/Phasenstart/nicht auf dem Wagen	§722/13	5 Strafpunkte
Absteigen Beifahrer im Hindernis jedes Mal	§723/16	5 Strafpunkte
Beifahrer beim Passieren der 30m Markierung nach dem Hindernis nicht auf dem Wagen	§723/11	5 Strafpunkte
Bekleidung Fahrer, Beifahrer Shorts je Person	§702/3	10 Strafpunkte
Abweichen von der Strecke oder Anhalten nach letztem Hind. jedes Mal	§722/11 und §722/12	10 Strafpunkte

Anspannung am Ziel B nicht korrekt Erreichen der Ziellinie ohne die korrekte Anzahl von Pferden	§722/16	10 Strafpunkte  Elimination
Verhinderung des Abwurfes eines Elementes	§723/4	10 Strafpunkte
Absteigen während der Fahrt in A und B (außerhalb der Hindernisse)	§722/13	Beifahrer 10 Strafpunkte Fahrer 20 Strafpunkte
Handhabung der Leinen, Peitsche u. Bremse durch den Beifahrer	§710/1	20 Strafpunkte
Pferdebein über Strang oder Aufhalter ohne Korrektur	§711/3	20 Strafpunkte
Motorfahrzeuge auf Strecke oder im Hindernis	§722/19	20 Strafpunkte
Absteigen Fahrer im Hindernis jedes Mal	§723/16	20 Strafpunkte
Korrigiertes Verfahren	§723/13	20 Strafpunkte
Ein Gespann führen durch den Beifahrer jedes Mal	§723/15	25 Strafpunkte
Umwerfen des Wagens auf der Strecke od. im Hindernis	§722/21	Ausschluss
Kein Rückenschutz in Verbindung mit oder ohne Airbag oder Sturzhelm	§ 702	Ausschluss und Gelbe Karte
Nicht bestandene Verfassungsprüfung	§708	Ausschluss
Fremde Hilfe	§710	Ausschluss
Pferdebein über Vorwaage, Deichsel oder Anze ohne Korrektur	§711/2	Ausschluss

Versäumen der Startzeit bei Phase A um mehr als 1 Minute	§722/5	Ausschluss
Durchfahren eines Pflichttores in falscher Reihenfolge oder Richtung ohne Korrektur	§722/9	Ausschluss
Zerstörter Wagen am Ziel	§722/16	Ausschluss
Überqueren der Start- und Ziellinien mit dem gesamten Gespann (Hinterachse) vor dem Beenden des Hindernisses	§723/11	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit in einer Phase	§724/3	Ausschluss
Falsche Reihenfolge Hindernisse	§723/1	Ausschluss
Ausspannen und Führen im Hindernis		Ausschluss
Nichtdurchfahren einer Hinderniseinfahrt, bzw. Hindernisausfahrt	§723/13	Ausschluss
Fahrer ist nicht auf der Kutsche beim Überfahren der Ziellinie eines Hindernisses	§723/11	Ausschluss
Falsches Durchfahren eines Hindernistores ohne Korrektur	§723/13	Ausschluss
Durchfahren der Hindernisausfahrt ohne alle Tore gefahren zu sein	§723/13	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit im Hindernis	§723/12	Ausschluss

Fixes Angurten des Fahrers oder Beifahrers	§702/5	Ausschluss
Werbung im unerlaubtem Maß	§59	Ausschluss
Wagentausch während der Prüfung	§703/7	Disqualifikation
Fliegenhaube am Nasenriemen befestigt	§ 704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Einspanner	704/10	Ausschluss

# HINDERNISFAHREN

## Prüfung C

### § 731

#### Allgemeines

1. Zweck der Prüfung C ist es, die Kondition, den Gehorsam und die Durchlässigkeit der Pferde und die Geschicklichkeit des Fahrers zu prüfen.
2. Die Prüfung muss auf einem ebenen eingezäunten Platz stattfinden, der für CAN-A und Vierspannerprüfungen mindestens 5000 m<sup>2</sup> haben muss. Für alle anderen Turniere soll der Platz nicht kleiner als 4000 m<sup>2</sup> sein. Die Anzahl der Hindernisse ist bei geringerer Platzgröße als 5000 m<sup>2</sup> entsprechend zu reduzieren. Die Gesamtbreite des Platzes sollte 40 m nicht unterschreiten.
3. Die Prüfung C wird auf der Basis umgeworfener Hindernisse durchgeführt. Folgende Richtverfahren sind möglich:
  - Hindernisfahren nach Fehlern
  - Hindernisfahren nach Zeit.

Ein Hindernis gilt als umgeworfen, wenn das gesamte Hindernis oder ein Teil davon oder eine Markierung davon umgeworfen oder verschoben ist. Das Hindernis zählt von der linken zur rechten „Flagge“. Die Hindernisse sind zwischen den „Flaggen“ mit dem ganzen Gespann (Pferde und Wagen) zu durchfahren.

4. In Vielseitigkeitsfahrprüfungen ist das Hindernisfahren nach Fehlern anzuwenden.
5. Sowohl im Hindernisfahren nach Fehlern als auch im Hindernisfahren nach Zeit darf die Anzahl der Hindernisse 20 nicht überschreiten.

Bei lizenzfreien Bewerben darf die Anzahl der Hindernisse 18 und bei Kombibewerben für Kaltblut und Haflinger 15 nicht überschreiten.
6. Die Länge des Parcours muss 500 bis 800 m betragen.
7. Die nachfolgend angegebenen maximalen Geschwindigkeiten

sind für die Berechnung der EZ in Bewerbten der Klasse S heranzuziehen:

8.

	Anspannungsart	m/min	Breite	Serpentine	Zigzag	Welle	Abstand zw. Hindernissen
P f e r d e	Vierspänner	240	185	10-12	11-13	10/12	15
	Tandem	230	190	10-12	11-13	10/12	15
	Zweispänner	250	170	6-8	10-12	8/10	12
	Einspänner	250	160	6-8	10-12	8/10	12
P o n y s	Vierspänner	240	160	8-10	9-11	8/10	12
	Tandem	240	165	8-10	9-11	8/10	12
	Zweispänner	250	160	6-8	9-11	8/10	12
	Einspänner	260	160	6-8	9-11	8/10	12

Im Stechen kann die Geschwindigkeit um max. 10 m/min erhöht werden.

In Bewerbten der Kl. L ist die Geschwindigkeit um mind. 20 m/min und in BewerbTen der Kl. M ist die Geschwindigkeit um mind. 10 m/min zu reduzieren.

In lizenzfreien BewerbTen beträgt die Hindernisbreite: Spurbreite mind. +30cm.

In KombibewerbTen für Kaltblut und Haflinger für F2-Fahrer ist die

- Hindernisbreite -10cm gegenüber Klasse L und das
- Tempo +10m pro Minute gegenüber Klasse L.

Bei FahrbewerbTen gemäß §800 (Kinder 9-11 Jahre) sind nur Trab und Schritt als Gangarten erlaubt, nach 4 Galoppsprüngen wird jeder weitere Galoppsprung bestraft.

In der Klasse S können maximal zwei „alternative Hindernisse“

und/oder Hindernisse mit um 5cm verminderter Hindernisbreite gebaut werden.

9. Die Start- bzw. Ziellinie darf nicht mehr als 40 m und nicht weniger als 20 m vom ersten bzw. letzten Hindernis entfernt sein.
10. Eine Parcourskizze ist mindestens zwei Stunden vor Beginn des Bewerbs am Vorbereitungsplatz auf der Anschlagtafel anzubringen und muss den Teilnehmern der Prüfung zur Verfügung stehen. Auf der Parcourskizze muss der Parcourschef mit Hilfe einer gepunkteten Linie anzeigen, wo die Länge des Parcours gemessen wurde. Allen Teilnehmern muss die Gelegenheit geboten werden, den Parcours mindestens  $1 \frac{3}{4}$  Stunden vor Beginn der Prüfung zu besichtigen, dann müssen auch Parcourslänge, Tempo und Erlaubte Zeit ausgehängt werden. Bis nach dem 3. Teilnehmer kann die Richtergruppe die Erlaubte Zeit erhöhen oder herabsetzen, die Zeitfehlerpunkte der bereits gestarteten Teilnehmer werden umgerechnet.
11. Nur Teilnehmern, Equipechefs und Trainern ist es erlaubt, den Parcours in ordentlicher (Teilnehmer in turniermäßiger) Kleidung zu Fuß zu besichtigen.  
Die Parcoursbesichtigung hat in turniermäßiger Kleidung durch den Fahrer zu erfolgen. Bei Prüfungen der Klasse L ist es Beifahrern, Trainern und Betreuern gestattet, in ordentlicher Kleidung an der Parcoursbesichtigung teilzunehmen.
12. Vor der Parcoursbesichtigung ist der Parcours von mindestens einem Richter und dem Turnierbeauftragten im Beisein des Parcoursbauers abzunehmen. Bei besonderen Umständen (wie z.B. starker Regenfall) können unfaire oder gefährliche Hindernisse erleichtert oder aus der Strecke genommen werden und/oder die Geschwindigkeit reduziert werden.
13. Der Fahrer muss innerhalb von 45sek nach dem Glockenzeichen starten. Sollten beim Einfahren auf den Platz Schwierigkeiten entstehen, kann der Fahrer die Richtergruppe um Erlaubnis bitten, das Gespann durch die Beifahrer in den Platz herein zu führen.
14. Beifahrer bleiben während des Bewerbs (Passieren der Startlinie bis Passieren der Ziellinie) auf ihren dafür vorgesehenen Plätzen

- im Wagen sitzen.
15. Falls ein Teilnehmer ein Hindernis außerhalb der Reihenfolge in der richtigen oder falschen Richtung komplett passiert, wird der Vorsitzende der Richtergruppe oder sein Beauftragter die Glocke läuten.
  16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Richtergruppe zu grüßen, es sei denn, der Zeitplan oder die Anordnung des Parcours gestatten es nicht. Es ist nicht gestattet, vor dem Start den Pferden Hindernisse zu zeigen oder ein Tor eines Hindernisses zu durchfahren.
  17. Umwerfen des Wagens in dem Hindernisfahren hat den Ausschluss des Teilnehmers zufolge.

## **§ 732 Hindernisse**

1. Hindernisse, die Rückwärtsrichten verlangen, sind nicht gestattet.
2. Alle Hindernisse müssen deutlich mit einem Paar roter und weißer „Flaggen“, die nicht mehr als 20 cm - auf jeder Seite des Hindernisses - entfernt stehen, begrenzt sein. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Tore von Mehrfachhindernissen müssen mit A, B etc. bezeichnet werden.
3. Bei jedem Turnier ist der Parcours für die schwierigste ausgeschriebene Klasse gemäß den Regeln aufzustellen, fortlaufend zu nummerieren und auszuflaggen. Für leichtere Bewerbe oder Rahmenbewerbe können einzelne Hindernisse gesperrt werden (z.B.: Nummerntafeln in die Mitte der Tordurchfahrt stellen), ohne, dass eine Änderung bzw. Anpassung der ursprünglichen Nummerierung erfolgt. Alle Details müssen auf der Parcourskizze deutlich vermerkt sein. (Beispiel: Klasse S Nummern fortlaufend von 1 – 20, Klasse L: Hindernisse 1 – 11, 15 – 20 oder Klasse L: Hindernisse 12, 13, 14 gesperrt).
4. Hindernisse mit Durchfahrtsbegrenzungen:
  - a. Durchfahrtsbegrenzungen müssen mindestens 30 cm hoch sein und sollen aus unzerbrechlichem Kunststoff oder Gummi hergestellt sein, wie z.B. Verkehrskegel. Ein Ball oder

Ähnliches sollte oben auf die Durchfahrtsbegrenzung gelegt werden, so dass er herunterfällt, wenn die Durchfahrtsbegrenzung berührt wird. Herunterfallen eines Balles oder Umwerfen einer Durchfahrtsbegrenzung wird als Umwerfen des Hindernisses gewertet.

- b. Der Abstand zwischen den Durchfahrtsbegrenzungen muss mindestens 20 cm und nicht mehr als 60 cm breiter als die entsprechende Mindestspurbreite sein. Der Mindestabstand für Ein- und Zweispänner in Prüfungen der Klasse L beträgt 30 cm, in Klasse M 25 cm, Jugend- und Juniorenfahrbewerbe und Klasse S 20 cm, für Vierspänner jeweils plus 5 cm. In der Klasse S kann der Mindestabstand von maximal 10 Einzelhindernissen um 5 cm reduziert werden, diese Einzelhindernisse müssen durch eine andere Farbe der Kegel sowie in der Parcourskizze gekennzeichnet sein.
5. In den Mehrfachhindernissen Serpentine, Zick-Zack, Doppel-U und Doppel-Box sind höchstens 4 Tore vorzusehen in denen der Teilnehmer max. 12 Strafpunkte erlangen kann.  
In allen anderen Mehrfachhindernissen sind höchstens 3 Tore vorzusehen in denen der Teilnehmer max. 9 Strafpunkte erlangen kann.
6. Ein Mehrfachhindernis darf nicht länger als 30 m sein, gemessen in der Spurmitte.  
Jede Gruppe von Kegeln oder Springelementen muss klar zu dem einen oder anderen Tor zugeordnet werden. Die Zeichnungen zeigen auf, wie diese Mehrfachhindernisse zu richten sind. (Andere Mehrfachhindernisse müssen vom Turnierbeauftragten genehmigt werden.)
7. Aufbau und minimale Abmessungen der Mehrfachhindernisse (siehe Anhang):
  - „L“ Hindernisse, Doppel L
  - „U“-förmige Hindernisse
  - Doppel U Box
  - Doppel Box

8. Teile von Springhindernissen, wie Stangen oder Auflagen, Elemente einer Mauer, sind an Stelle von oder zusätzlich zu Durchfahrtsbegrenzungen gestattet (Höhe 40 – 60 cm).  
Das Umwerfen irgendeines Teiles derartiger Hindernisse wird wie das Umwerfen eines Hindernisses gewertet.
9. Falls der Teilnehmer infolge eines Ungehorsams einen Teil eines Hindernisses umwirft, ohne das gesamte Hindernis korrekt durchfahren zu haben (z-B. Ausbrechen aus einer Wasserdurchfahrt oder einem „L“- oder „U“-förmigen Hindernis), wird ihm ein Ungehorsamsfehler angerechnet (kein Abwurf), und ein Glockenzeichen zeigt ihm an, dass das Hindernis wiederaufgebaut werden muss. Der Teilnehmer erhält zusätzlich 10 Sekunden zu der für den Parcours gebrauchten Zeit.  
Sobald das Hindernis wiederaufgebaut ist, zeigt ihm ein erneutes Glockenzeichen an, dass er das Hindernis erneut durchfahren muss und den Parcours fortsetzen kann.
10. Andere Markierungen, Wendepfosten, Dekoration und Behinderungen dürfen verwendet werden, jedoch gilt das Umwerfen oder Verschieben einer derartigen Behinderung nicht als Fehler.
11. Wasserhindernisse sind erlaubt. Sie müssen jedoch mindestens 3 m breit sein, abgeflachte Seiten und eine Wassertiefe von ca. 20 - 30 cm haben.  
Sowohl am Eingang als auch am Ausgang können Durchfahrtsbegrenzungen aufgestellt sein (mindestens 2,50 m Kegelabstand).
12. Außerdem sind Hindernisse folgender Art (Abmessungen siehe Anhang) gestattet:
  - „Serpentine“
  - „Zick-Zack“
  - Brücken aus Holz
  - Welle
13. Alle Hindernisse, die aus einem Begrenzungspaar oder zwei Begrenzungsparen (Oxer) bestehen, gelten als einfache Hindernisse (Mindestabstand Einzelhindernisse 12/15 m gem. Tabelle

im Anhang). Alle anderen Hindernisse gelten als mehrfache Hindernisse.

In einem Parcours dürfen nicht mehr als ein Wasserhindernis und zwei Mehrfachhindernisse eingesetzt werden. Wenn kein Wasserhindernis vorhanden ist, sind drei Mehrfachhindernisse gestattet.

14. Ein Oxer besteht aus 2 Kegelpaaren auf gerader Linie mit einem Abstand von 1,5 – 3 m. Das erste Kegelpaar wird nummeriert, das 2. Kegelpaar erhält nur eine rote und eine weiße „Flagge“. Der Oxer zählt als Einfachhindernis, die maximale Fehlerpunktzahl für den Abwurf von 1 – 4 Bällen ist 3 Fehlerpunkte. Es sind max. 5 Oxer in einem Hindernisparcours erlaubt.
15. Der Parcours sollte so geplant sein, dass die Gespanne den größten Teil des Parcours verhältnismäßig schnell fahren können. Bei gewissen Hindernissen und Hinderniskombinationen ist es unvermeidlich, dass die Geschwindigkeit verlangsamt werden muss. Diese Hindernisse oder Hindernisteile sollten jedoch nur einen geringen Teil des Parcours ausmachen.
16. Falls Wasserhindernisse und Brücken im Parcours verwendet werden, müssen diese in der Ausschreibung für die Prüfung erwähnt sein.
17. Alternative Tore: Bei max. 2 Einzelhindernissen darf in der Klasse S ein alternatives Hindernis angeboten werden. Für die offizielle Parcourslänge wird immer die längere Alternative berücksichtigt.

## **§ 733**

### **Hindernisfahren nach Fehlern**

1. Anzahl, Art und Abmessungen der Hindernisse sowie die Länge des Parcours müssen so sein, wie in § 731 und § 732 festgelegt.
2. Die Zeit jedes Teilnehmers wird mit der Stoppuhr oder durch elektronische Zeitmessung von dem Augenblick an genommen, in dem der erste Teil des ersten Pferdes die Start- bzw. Ziellinie passiert.
3. Die Erlaubte Zeit wird für die Geschwindigkeit gemäß § 731.7 errechnet. Bei Überschreitung der EZ wird bei Handmessung jede

angefangene Sekunde mit 0,5 Strafpunkten belegt. Bei elektronischer Messung auf Hundertstel wird die Zeitüberschreitung mit 0,5 multipliziert und auf Hundertstel angegeben

4. Die Höchstzeit ist das Doppelte der Erlaubten Zeit. Bis nach dem 3. Teilnehmer kann die Richtergruppe die Erlaubte Zeit erhöhen oder herabsetzen. Diese Maßnahme muss allen Teilnehmern bekannt gemacht werden.
5. Der Fahrer muss bei Beginn und Ende seiner Prüfung die Start- und Ziellinie durchfahren.
6. Anhalten, Zurücksetzen oder Ausbrechen vor einem Hindernis gelten als Ungehorsam. Falls ein Teilnehmer eine falsche Bahn einschlägt, seinen Fehler jedoch vor dem Durchfahren des nächsten Hindernisses berichtigt, wird er nicht bestraft. Ungehorsamsfehler werden nicht nur am gleichen Hindernis, sondern im gesamten Parcours zusammengezählt. Wie ein Ungehorsam werden auch Reparaturen von Gebrechen an der Anspannung gewertet
7. Die Beschädigung eines schon gefahrenen Hindernisses wird wie ein Abwurf gewertet, bei Beschädigung eines noch nicht gefahrenen Hindernisses erhält der Teilnehmer die Glocke für Wiederaufbau, Weiterfahrt nach erneuter Glocke. Er erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte und wenn ein Gespann aufgrund von Ungehorsam in einem Mehrfachhindernis ausbricht und dieses dabei zerstört, wird die Glocke geläutet, das Hindernis wiederaufgebaut und der Teilnehmer erhält dafür die Strafpunkte für Ungehorsam sowie 10 Strafsekunden. Die Abwürfe bleiben ungestraft.
8. Im Falle eines Gebrechens an Deichsel, Anzen, Strängen, Leinen, Aufhalteriemmen oder -ketten, oder wenn ein Pferd mit dem Bein über eines dieser Elemente gekommen ist, wird die Glocke geläutet und die Zeit angehalten. Der Beifahrer kann den Schaden gegebenenfalls beheben und der Teilnehmer erhält die dafür vorgesehenen Strafpunkte.
9. Die Platzierung erfolgt durch Addition der Fehlerpunkte.
10. Bei Fehlergleichheit für den ersten Platz kann ein Stechen mit Zeitwertung gemäß der Ausschreibung, entweder über denselben

oder einen verkürzten Parcours, nach Ermessen des Parcourschefs in Zusammenarbeit mit dem TD und dem Vorsitzenden der Richtergruppe stattfinden. In Prüfungen der Klasse L gibt es kein Stechen. Falls die Ausschreibung kein Stechen vorsieht, wird die Prüfung C ohne Stechen ausgetragen. In diesem Falle werden die Teilnehmer mit Fehlergleichheit, gemäß der für den Parcours gestoppten Zeit klassiert. Bei Fehler- und Zeitgleichheit werden die Teilnehmer im selben Rang klassiert (ex aequo).

11. Die Startreihenfolge für das Stechen wird durch das Los entschieden.

## § 734 Strafpunkte Hindernisfahren

Vergehen		Strafpunkte
Start später als 45sek. nach Glockenzeichen	§731/12	Zeitmessung fängt an zu laufen
Überschreiten der Erlaubten Zeit: bei Handmessung: je angefangene Sekunde	§733/3	0,5 Strafpunkte bei elektr. Messung auf Hundertstel (2 Dezimal) und bei Handmessung pro angefangener Sek.
Abwerfen eines oder beider Bälle in einem Einfachhindernis	§732/4	3 Strafpunkte
Umwerfen einer Begrenzung oder eines Teiles eines Mehrfachhindernisses	§732/4	3 Strafpunkte
Ab/Umwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	§732/7	3 Strafpunkte
Für Ab-/Umwerfen eines Hindernisses das Wiederaufbau erfordert	§733/7	3 Strafpunkte plus 10 Sek.
Ab/Umwerfen eines noch nicht gefahrenen Hindernisses	§733/7	3 Strafpunkte plus 10 Sek.
Fahrer ohne Helm, Handschuhe, Bockdecke pro Versäumnis	§702/2	5 Strafpunkte
Beifahrer ohne Helm, Handschuhe	§702/2	5 Strafpunkte
Stehen eines Beifahrers hinter dem Fahrer	§734/14	5 Strafpunkte
ohne Peitsche: Einfahren, Verlieren oder Ablegen	§702/2, §722/14	5 Strafpunkte

Durchfahren eines oder mehrere Hindernisse ohne Peitsche in der Hand des Fahrers	§702/2	10 Strafpunkte
Zeigen oder Durchfahren eines Hindernisses vor dem Start	§731/15	10 Punkte
Start vor dem Glockenzeichen	§731/12	10 Punkte und Neustart
Absteigen des Fahrers		20 Strafpunkte
Nicht korrektes Equipment, Handhaben der Leine, Bremse oder der Peitsche durch einen Beifahrer vor Durchfahren der Ziellinie	§704/8, §710/1	20 Strafpunkte
Beifahrer führt ein Gespann durch ein Hindernis		25 Strafpunkte
Galoppsprünge Prüfung gemäß §850 (9-11 Jahre)	§731/7	1. Vorfall 3 Strafpunkte 2. Vorfall 6 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Absteigen von Beifahrern		1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Ungehorsam		1. Ungehorsam 5 Strafpkt. 2. Ungehorsam 10 Strafpkt. 3. Ungehorsam Ausschluss
Missachtung des Glockenzeichens	§731/12	Ausschluss möglich
Spurbreite zu gering	§703/4	Ausschluss
Umwerfen des Wagens	§ 731/17	Ausschluss
Fremde Hilfe	§710	Ausschluss
Stehen eines Beifahrers	§731/14	5 Strafpunkte

Angeben der Strecke, Stehen eines Beifahrers hinter dem Fahrer oder des Fahrers	§731/13	Ausschluss
Hindernis in falscher Reihenfolge oder Richtung	§731/15	Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit	§733/4	Ausschluss
Nicht Durchfahren der Start- oder Ziellinie	§731/14	Ausschluss
Fliegenhauben am Nasenriemen befestigt	§ 704/9	5 Strafpunkte
Kein Hintergeschirr beim Einspanner	§ 704/10	Ausschluss
Kein Helm	§ 702	5 Strafpunkte

## § 735

### Hindernisfahren nach Zeit

1. Das Hindernisfahren nach Zeit wird wie das Hindernisfahren nach Fehlern durchgeführt. Fehlerpunkte sind durch die gleiche Anzahl Strafsekunden zu ersetzen.
2. Für die Platzierung ist die für den Parcours benötigte Zeit zuzüglich der Strafsekunden maßgebend.
3. Bei gleicher Zeit (einschließlich Strafsekunden) für den ersten Platz kann das Ergebnis entweder durch die niedrigste Strafsekundenanzahl entschieden werden oder durch ein Stechen über den gleichen oder einen verkürzten Parcours (siehe § 733.10 und 11).
4. Es kann ein Parallelparcours nach den Regeln des Zeitfahrens als Einzelbewerb (nicht für Vielseitigkeitswertungen) ausgeschrieben werden. Dazu muss ein absolut paralleler (ebene Fläche) Parcours mit max. 10 Einzelhindernissen auf einem entsprechenden Platz geplant werden. Vor den Startlinien muss eine Startzone (max. 10m weit) markiert sein.

Die Zeitnehmung beginnt nach Kommando und nicht erst nach Durchfahren der Startlinie. Der 3. Fehlstart eines Teilnehmers bedeutet Ausschluss.

Das Los entscheidet über die Paarungen der ersten und folgenden Runden. Ein eventueller Einzelfahrer steigt mit Freilos in die nächste Runde auf. Der jeweilige Sieger (nach den Regeln des Zeitfahrens) steigt in die nächste Runde auf. Bei 4 Gespannen in der vorletzten Runde wird zwischen den Siegern um den 1. und 2. Platz und zwischen den Verlierern um den 3. und 4. Platz gefahren. Bei 3 Gespannen in der vorletzten Runde, wird um den 1. und 2. Platz gefahren; der ausgeloste Teilnehmer mit dem Freilos wird als 3. platziert. Es muss mit Marathonwagen gefahren werden, die Beifahrer arbeiten wie im Marathon.

## § 736

### Hindernisfahren mit festen Hindernissen

1. Hindernisfahren mit festen Hindernissen kann als Prüfung B oder C ausgetragen werden.  
Im festen Hindernis gelten die Bestimmungen der Prüfung B und im Hindernisparcours die der Prüfung C.
2. Die Prüfung ist nach dem Richtverfahren gemäß Hindernisfahren nach Fehlern unter Bedachtnahme auf die besonderen Bestimmungen für die festen Hindernisse durchzuführen.
3. Der Wagen muss mindestens den Anforderungen der Prüfung B entsprechen. Es muss nicht derselbe Wagen wie in Prüfung A verwendet werden.
4. Im Parcours dürfen 2 bis 4 feste Hindernisse vorgesehen werden, wobei die Gesamtzahl der Hindernisse 20 nicht überschreiten darf.
5. In den festen Hindernissen muss ein Weg mindestens 3 m breit sein.
6. Die festen Hindernisse müssen nummeriert sein und eine vorgeschriebene Ein- und Ausfahrt aufweisen. Es ist keine Strafzone vorzusehen. Die Start- und Ziellinie des festen Hindernisses wird mit einem Kegelpaar gemäß Prüfung C mit der fortlaufenden Nummer gekennzeichnet.
7. Die Anzahl der Tore muss der Anforderung der jeweiligen Klasse entsprechen.
8. Abwerfbare Elemente sind unbeschränkt gestattet. Der Abwurf eines Elementes wird mit 2 Strafpunkten bewertet.
9. Kleidung und Ausrüstung für Fahrer und Beifahrer entsprechen den Richtlinien der jeweiligen Prüfung.  
Die Beifahrer können während der ganzen Prüfung auf dem Wagen stehen und den Fahrer beraten.

## 10. Kegelpaar gemäß Prüfung C

	<b>Anspannungsart</b>	<b>Breite</b>
Pferde	Vierspänner	190
	Tandem	190
	Zweispänner	180
	Einspänner	160
Ponys	Vierspänner	180
	Tandem	180
	Zweispänner	160
	Einspänner	150

## § 737 Holzrückbewerb

Ziehen eines 6 m langen Schwachholzblockes (Zopfstärke 10 – 15 cm) durch einen Parcours mit Kegeln und fixen Hindernissen nach Fehlern und Zeit. Bei Punktegleichheit entscheidet die Zeit. Vorgeschriebene Gangart: Schritt.  
Kleidung: Landestracht.

Vergehen	Strafpunkte
Überschreiten der erlaubten Zeit	0.25 Pt. je angef. Sekunde
Unreine Gangart	3 Strafpunkte
Führen am Kopf	3 Strafpunkte
Abwerfen eines oder beider Bälle	5 Strafpunkte
Ungehorsam (Widersetzlichkeit/Rückwärtstreten)	1. Vorfall 5 Strafpunkte 2. Vorfall 10 Strafpunkte 3. Vorfall Ausschluss
Überschreiten der Höchstzeit (=doppelte Zeit)	Ausschluss
Nicht-Durchfahren der Start- oder Ziellinie	Ausschluss
Nicht-Durchfahren des Hindernisses	Ausschluss

Beim Heraustreten aus den Strängen Bewerb unterbrechen und neu einsträngen.

## § 738 Zugleistungsbewerb

Der Zugschlitten wird über eine Strecke von 60 m, Korridor 20 m, mit einmaligem Halt ca. in der Mitte, gezogen. 70 % des Pferdegewichts.

Die maximale Zeit beträgt 3 Minuten, dreimaliges Anziehen ist erlaubt. Beim 4. Anziehen und Verlassen des Korridors mit dem gesamten Gespann erfolgt Abbruch.

Die zurückgelegte Strecke wird gemessen (falls ein Teilnehmer die 60 m nicht schafft), die Zeit läuft nach dem Anhängen am Zugschlitten und einem Handzeichen des Pferdeführers.

Fünf Wertnoten mit insgesamt maximal 50 Punkten (je 10 Punkte mit mindestens 0.5-Teilung, besser jedoch Zehntelwertung) werden vergeben für:

- Anspannen mit einer Person bzw. mit einer Hilfsper – son
- Ruhiges und gleichmäßiges Anziehen
- Kontinuierliches Durchziehen
- Zugmanier des Pferdes
- Harmonie zwischen GespannführerIn und Pferd

Vergehen	Strafpunkte
Peitschen und Stöcke sind verboten, das Schlagen mit der Leine oder Hand	Ausschluss
Kurzzeitiges Führen am Kopf beim Anziehen ist gestattet	3 Punkte Abzug

Beim Heraustreten aus den Strängen Bewerb unterbrechen und neu einsträngen.

# FAHRERABZEICHEN, LIZENZPRÜFUNGEN

## § 739

### Erwerb des Österreichischen Fahrerabzeichens

1. Österreichische Fahrerabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt:

- Österreichisches Fahrerabzeichen in Bronze (ÖFAB)
- Österreichisches Jugend Fahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB)
- Österreichisches Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV)
- Österreichisches Fahrerabzeichen in Silber (ÖFAS)
- Österreichisches Fahrerabzeichen in Gold (ÖFAG)

Das ÖFAB können alle Fahrer, die über einen PSV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 16. Geburtstag auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben. Abweichend hiervon ist gem. § 70 STVO das Lenken von Gespannen im Rahmen der Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule im Beisein von geprüften Fahrinstruktoren oder Fahrlehrern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zulässig.

2. Das ÖJFAB können alle Fahrer, die über einen PSV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 9. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben.

3. Das ÖFABV können alle Fahrer, die über einen PSV dem OEPS angeschlossen sind, ab dem 18. Lebensjahr auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung erwerben. Voraussetzung: Inhaber des ÖFAB seit mindestens 6 Monaten.

4. Das OFAS kann nur von Fahrern erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz des ÖFABV sind und die Sonderprüfung erfolgreich abgelegt haben oder Turniererfolge

gemäß § 741 nachweisen können. Staatlich geprüften Fahrlehrern wird das ÖFAS auf Antrag zuerkannt.

5. Das ÖFAG kann nur von Fahrern erworben werden, die im Besitz des ÖFAS sind und Turniererfolge gemäß § 741 nachweisen können.
6. Die Richter sind für die fachlich korrekte Durchführung verantwortlich.
7. Für das Ablegen der Sonderprüfung ist ein maximaler Zeitraum von drei Jahren zulässig. Weiter zurückliegende Teilprüfungen können nicht angerechnet werden. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können frühestens nach zwei Wochen wiederholt werden.
8. Die Zuerkennung von Fahrerabzeichen ist gebührenpflichtig.

## **§ 740**

### **Sonderprüfung für ÖFAB, ÖJFAB, ÖFABV und ÖFAS**

1. Die Abhaltung der Sonderprüfungen fällt in den Wirkungsbereich der PSVs. Dies umfasst auch die Bestellung der Richter und der Beisitzer. Die PSVs können ihrerseits, die ihnen angehörig Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
2. Die Sonderprüfung für das ÖFAB ist von einem Richter mit der Qualifikation F oder höher und einem weiteren Richter mit der Qualifikation F-K oder höher oder einem Beisitzer des PSV (insgesamt zumindest 2 Personen) abzunehmen.  
Die Sonderprüfung für das ÖFABV und ÖFAS ist von zwei Richtern mit der Qualifikation FV oder höher gemeinsam in allen Teilprüfungen abzunehmen.  
Die Prüfungskandidaten für das ÖFAB müssen zumindest von einem Fahrwart (OEPS) vorgestellt werden, der während der praktischen Prüfung neben, dem Kandidaten zu sitzen hat, jene für das ÖFABV und das ÖFAS von einem staatlich geprüften Fahrlehrer/Trainer.

Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als 8 Kandidaten bei ÖFAB und ÖFABV und 3 Kandidaten bei ÖFAS pro Tag zur praktischen Prüfung antreten.

Als Regel gilt, dass pro Tag und Richterteam ca. 16 Kandidaten für das ÖFAB geprüft werden können.

Alle die Sicherheit der Teilnehmer und Pferde betreffenden Elemente sind im Sinne der ÖTO zu behandeln. Entscheidungen trifft das Richterkollegium.

Bei Übungs- und Prüfungsfahrten auf öffentlichen Straßen sind an der Kutsche von hinten gut sichtbar eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ (weiße Schrift auf blauem Grund) und eine Tafel mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ analog zu §122 Abs 6 KFG anzubringen. Es wird empfohlen, die Aufschrift „Übungsfahrt“ auch vorne anzubringen, z.B. am Brustblatt.

Für das Anzeigen von Richtungsänderungen ist die Verwendung einer Blinkeranlage oder einer Winkerkelle empfohlen.

3. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFAB besteht aus folgenden Teilprüfungen, wobei Achenbach oder Ungarischer Fahrstil gezeigt werden muss:

- Praktische Prüfung im Straßenverkehr: Die Vorstellung und Beherrschung eines Zweispänners im Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen- und Peitschenführung geradeaus und in Wendungen, verkehrsgerechtes Verhalten mit diesem Zweispänner, richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Vermessen der Leinen. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.
- Theorie: Mündliche Prüfung gemäß dem „Pferdesport, FENA-Lehrbuch“.

4. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖJFAB besteht aus folgenden Teilprüfungen, wobei Achenbach oder Ungarischer Fahrstil gezeigt werden muss:

Prüfungskandidaten müssen mindestens 9 Jahre und maximal 18 Jahre alt sein.

- Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der PSVs. Dies umfasst auch die Bestellung der Richter und der Beisitzer. Die PSVs können ihrerseits die ihnen angehörigen Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
- Die Sonderprüfung für das ÖJFAB ist von einem Richter mit der Qualifikation F oder höher und einem weiteren Richter mit der Qualifikation F-K oder höher oder einem Beisitzer des LFV (insgesamt zumindest 2 Personen) abzunehmen.
- Die Prüfungskandidaten für das ÖJFAB müssen mindestens von einem Fahrwart (OEPS) vorgestellt werden, der während der praktischen Prüfung neben dem Kandidaten zu sitzen hat.

Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a. Gespannkontrolle:
- b. Dressur lt. Dressuraufgabenheft für Gespanne. Zu fahren ist die Aufgabe FJ1a lt. Dressuraufgabenheft mit einem Einspanner.
- c. Hindernisfahren: Zu fahren ist ein Hindernisparcours gemäß ÖTÖ § 731 bis 734 mit mind. 15 Hindernissen, Spurbreite plus 30 cm, Tempo 220 m / min.
- d. Theorie: Mündliche Prüfung, Umfang unter besonderem Augenmerk der Turnierangelegenheiten (siehe „Pferdesport, FENA-Lehrbuch)

Die Sonderprüfung ÖJFAB gilt als erfolgreich abgelegt, wenn:

- Die Teilprüfungen Gespannkontrolle, Dressur und Theorie mit der Bewertung „bestanden“ beendet werden;
- Die Teilprüfung Hindernisfahren mit max. 15 Strafpunkten beendet wird;

Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als drei Kandidaten pro Tag zur Prüfung antreten.

- e. Als Regel gilt, dass pro Tag und Richterteam ca. 12

Kandidaten für das ÖJFAB geprüft werden können. Alle die Sicherheit der Teilnehmer und Pferde betreffenden Elemente sind im Sinne der ÖTO zu behandeln. Entscheidungen trifft das Richterkollegium.

- f. Die gesamte Sonderprüfung ÖJFAB muss in einem Zuge durchgeführt werden. Sollte eine Teilprüfung negativ beurteilt werden, ist die Wiederholung frühestens nach 2 Wochen und nur innerhalb von 3 Jahren möglich.
5. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFABV besteht aus folgenden Teilprüfungen.
- Teil A: Fahren eines Vierspänners in Achenbach- oder ungarischem Fahrstil. Zu zeigen ist die Beherrschung eines Vierspänners im Schritt und Trab mit vorschriftsmäßiger Leinen und Peitschenführung geradeaus und in Wendungen, verkehrsgerechtes Verhalten mit diesem Vierspänner, richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Vermessen der Leinen. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.
  - Teil B: Fahren eines Hindernisparcours mit mindestens 12 Hindernissen, Spurbreite + 50 cm im Zweihandsystem, Tempo 200 m/min, max. 12 Fehlerpunkte.
  - Theorie: Mündliche Prüfung gemäß dem „Pferdesport, OEPS-Lehrbuch“.
6. Die Sonderprüfung zur Erlangung des ÖFAS besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Leistungen im Fahren: richtiges Auf- und Absteigen mit vorschriftsmäßigem Abmessen der Leinen, Vorstellung eines vierspännigen Gespannes in einem anerkannten Fahrstil auf einem für Fahrturniere geeigneten Viereck in der Aufgabe FL2 des Aufgabenheftes des OEPS, wobei eine Wertnote von 6,0 (getrenntes Richten mit Notenbogen) oder besser zu erreichen ist.
  - Fahren eines Hindernisparcours mit mindestens 16

Hindernissen, Hindernisbreite Spurbreite + 40cm, Tempo 210 m/min., max. 18 Fehlerpunkte.

- Theorie: Theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung, der Behandlung eines Wagenpferdes, der Stallpflege und der Arbeit mit der Doppellonge, sowie praktische Kenntnisse in Bezug auf sachgemäßes Aufschrren und Anspannen, Ausspannen und Abschrren eines Ein-, Zwei- und Vierspänners, sowie die Beherrschung der Verkehrsvorschriften. Die Beurteilung „bestanden“ ist erforderlich.

## **§ 741**

### **Verleihung des ÖFAS und ÖFAG aufgrund von Turniererfolgen**

1. Für die Zuerkennung des ÖFAS sind folgende Turniererfolge nachzuweisen:
  - Insgesamt 12-mal bei Ein-, Zwei- und/oder Vierspännerbewerben bei CAN-As in der Klasse S und CAIs
  - bei Vielseitigkeitsfahrprüfungen durchgekommen oder
  - bei Einzelprüfungen 1. bis 5. Platz bei mind. 10 Teilnehmern erreicht haben.
2. Für die Zuerkennung des ÖFAG sind folgende Turniererfolge nachzuweisen:
  - Insgesamt 6-mal bei Vierspänner-Prüfungen der Klasse S
  - 1. bis 3. Platz in Dressurprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
  - 1. bis 5. Platz in Geländeprüfungen bei mind. 10 Teilnehmernoder
  - Bei 3 CAIOs die Vielseitigkeitsfahrprüfung für Vierspänner beendet oder

- Insgesamt 12-mal bei Ein- oder Zweispänner-prüfungen in der Klasse S bei CAN-As oder internationalen Turnieren
  - 1. bis 3. Platz in Dressurprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
  - 1. bis 5. Platz in Geländeprüfungen bei mind. 10 Teilnehmern oder
- 3. Bei 6 CAIOs die Vielseitigkeitsfahrprüfung für Ein- oder Zweispänner beendet.
  - Bewerbe bei Weltmeisterschaften zählen doppelt.
 Bei Erfolgen ab 1990 werden nur solche der Klasse S angerechnet.

## § 742 Lizenzprüfung F1

1. Prüfungskandidaten müssen mindestens 16 Jahre alt und mindestens 12 Wochen im Besitz des ÖFAB sein.
2. Die Erlangung der F1 Lizenz ist durch das erfolgreiche Bestehen einer Sonderprüfung (Abs. 4, 5, 6) oder durch die Teilnahme an lizenzfreien Bewerben bei Turnieren (Abs. 7) möglich.
3. Zur Erlangung einer Fahrerlizenz ist eine Lizenzprüfung in jenem Bundesland abzulegen, in welchem der Bewerber Stamm-Mitglied ist. Will ein Bewerber die Lizenzprüfung in einem anderen Bundesland ablegen, so hat er dazu die Zustimmung seines PSV einzuholen.
4. Sonderprüfung zur Lizenz F1:
  - a. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch zwei Fahrrichter zu erfolgen, die vom zuständigen PSV bestimmt werden.
  - b. Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
    - Gespannkontrolle: Lt. Dressuraufgabenheft für Gespanne.
    - Dressur: Zu fahren ist die Aufgabe FE1 oder FE1a laut Dressuraufgabenheft mit einem Ein- oder Zweispänner.
    - Hindernisfahren: Zu fahren ist ein Hindernisparcours

gemäß ÖTO § 731 bis 734 mit mind. 15 Hindernissen, Spurbreite plus 30 cm, Tempo 220 m/min.

- Vorstellen eines Pferdes an der Hand wie bei der Verfassungsprüfung
- Theorie: Mündliche Prüfung unter besonderem Augenmerk der Turnierangelegenheiten (siehe „Pferdesport, OEPS-Lehrbuch“ und Fahr-ÖTO)

Die Lizenzprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn:

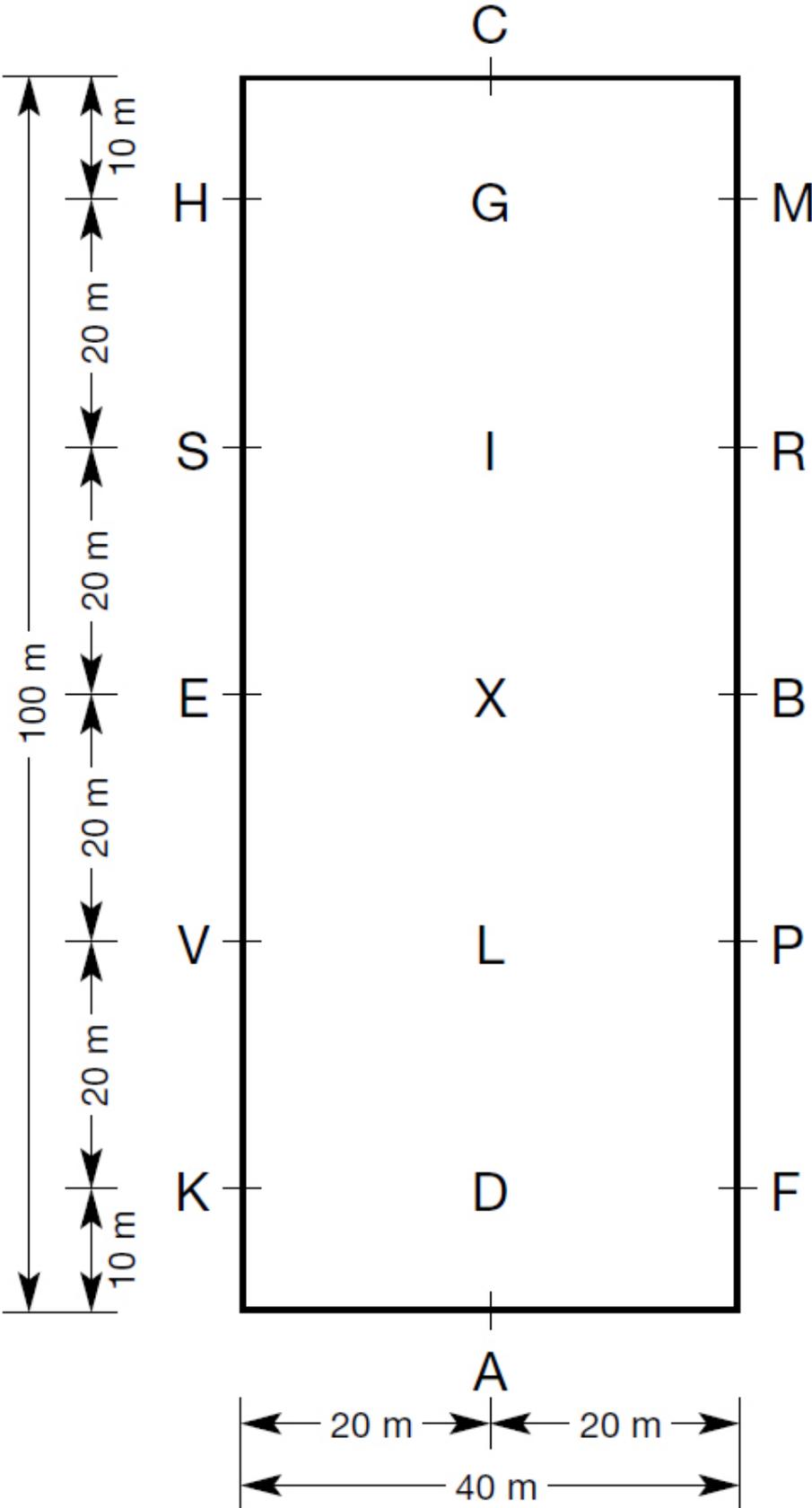
- Die Teilprüfungen Gespannkontrolle und Dressur mit der Bewertung „bestanden“ beendet werden;
  - Die Teilprüfung Hindernisfahren mit max. 18 Strafpunkten beendet wird;
  - In den anderen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
5. Mit einem Gespann dürfen nicht mehr als drei Kandidaten pro Tag zur Prüfung antreten.
  6. Die gesamte Lizenzprüfung sollte in einem Zuge durchgeführt werden, die Prüfung muss innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein. Sollte eine Teilprüfung negativ beurteilt werden, ist die Wiederholung frühestens nach 2 Wochen und innerhalb von 3 Jahren möglich.
  7. Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie (Diese kann vor, während oder nach den ausgefahrenen Turnieren stattfinden.) gelten die anderen Teilprüfungen als bestanden, wenn der Bewerber bei drei Fahrbewerben lizenzfrei für Ein- oder Zweispänner gemäß § 801 (Vielseitigkeitsfahrbewerb A + B + C), die innerhalb von drei Jahren ausgefahren wurden, folgende Ergebnisse nachweisen kann:
    - Gespannkontrolle mit mind. 50 % der möglichen Punkte;
    - Dressuraufgabe F1 mit mind. 50 % der möglichen Punkte; Marathon mit zwei Phasen ausgefahren (in Anlehnung an die Klasse L);
    - Hindernisfahren mind. 2/3 aller Hindernisse fehlerfrei.

Die Ergebnisse sind beim zuständigen PSV einzureichen.

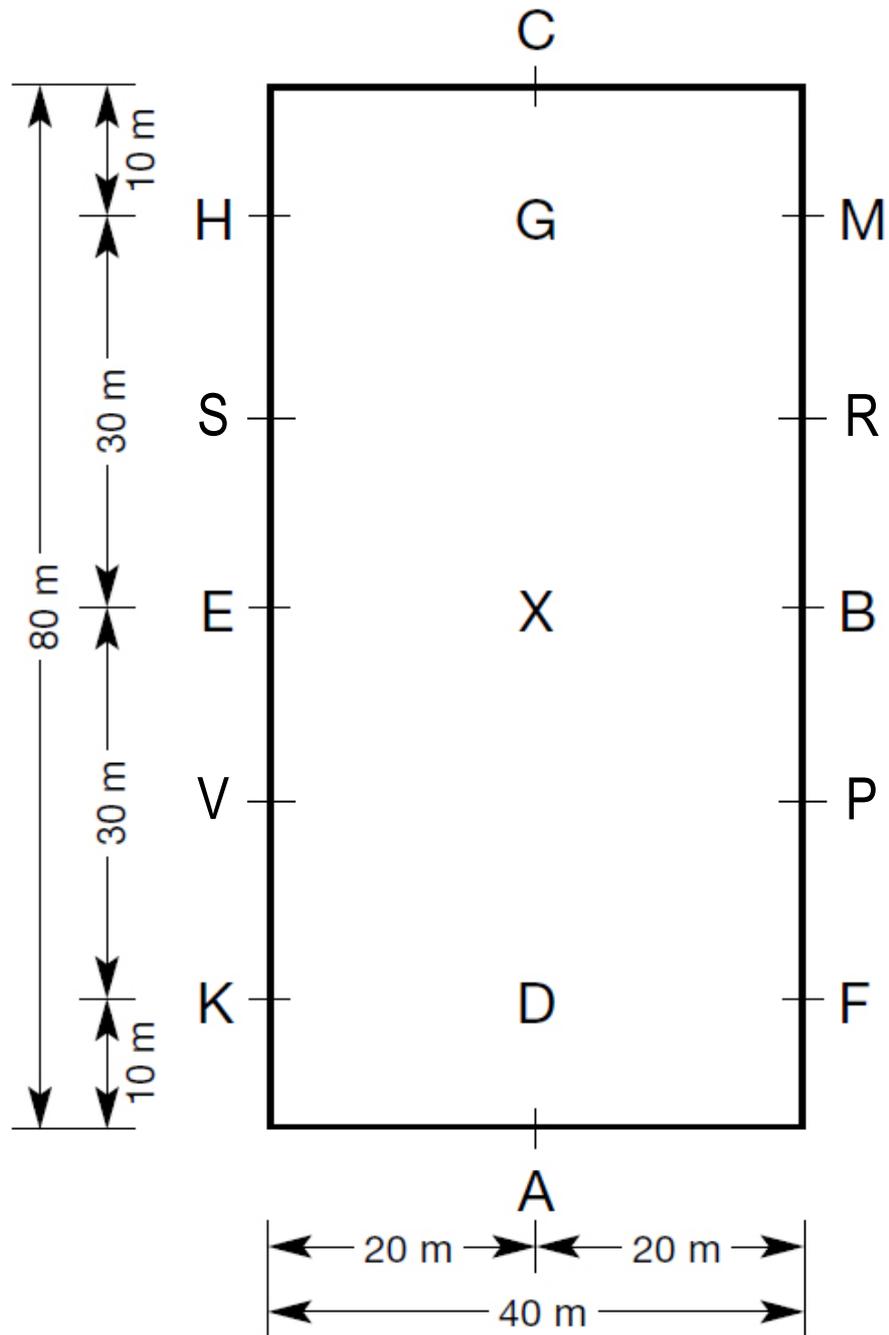
## **Anhang 1: Richtlinien für Geschirr und Wagen zum Wohl des Pferdes**

1. Minimaler Abstand zwischen Pferd und Wagen im Zug 50 cm, bei Abweiserrollen 40 cm
2. Ortscheit: 60 cm breit.
3. Deichsellänge: Die Deichsel sollte sich im Zug ungefähr bis zur Mitte des Halses erstrecken, außer bei der Verwendung eines Joches.
4. Jochbreite: mindestens 45 cm. Die Aufhalterriemen müssen lang genug sein, um dem Pferd freie Bewegung zu erlauben.
5. Bei Vierspännern muss die Vorderbracke mindestens 1m und das Ortscheit mindestens 50 cm lang sein.
6. Bei Einspännern, darf der Abstand zwischen Pferd und Wagen im Zug nicht weniger als 50 cm betragen.
7. Nasenriemen oder Zusatzeinrichtungen, die die Atmung des Pferdes stören, sind nicht erlaubt.
8. Bei Zuwiderhandeln kann eine Verwarnung oder eine Gelbe Karte verhängt werden.

# Anhang 2: Diagramm Dressurplatz



# Diagramm kleiner Dressurplatz



# Anhang 3: Tempo-/Zeittabelle Marathon

## Tempo-Zeittabelle Marathon Schritt

Meter Schritt	Tempo in km/h			
	4	5	6	7
	Erlaubte Zeit in Sekunden			
10	9	7	6	5
20	18	14	12	10
30	27	22	18	15
40	36	29	24	21
50	45	36	30	26
60	54	43	36	31
70	63	50	42	36
80	72	58	48	41
90	81	65	54	46
100	90	72	60	51
200	180	144	120	103
300	270	216	180	154
400	360	288	240	206
500	450	360	300	257
600	540	432	360	309
700	630	504	420	360
800	720	576	480	411
900	810	648	540	463
1000	900	720	600	514

## Tempo-Zeittabelle Marathon Trab

Me- ter Trab	Tempo in km/h					
	10	11	12	13	14	15
	Erlaubte Zeit in Sekunden					
10	4	3	3	3	3	2
20	7	7	6	6	5	5
40	14	13	12	11	10	10
60	22	20	18	17	15	14
80	29	26	24	22	21	19
100	36	33	30	28	26	24
200	72	65	60	55	51	48
300	108	98	90	83	77	72
400	144	131	120	111	103	96
500	180	164	150	138	129	120
600	216	196	180	166	154	144
700	252	229	210	194	180	168
800	288	262	240	222	206	192
900	324	295	270	249	231	216
1000	360	327	300	277	257	240
2000	720	655	600	554	514	480
3000	1080	982	900	831	771	720
4000	1440	1309	1200	1108	1029	960
5000	1800	1636	1500	1385	1286	1200

6000	2160	1964	1800	1662	1543	1440
7000	2520	2291	2100	1938	1800	1680
8000	2880	2618	2400	2215	2057	1920
9000	3240	2945	2700	2492	2314	2160

## Anhang 4: Tempo-/Zeittabelle Hindernisfahren

Meter	Tempo in m/min						
	200	210	220	230	240	250	260
	Erlaubte Zeit in Sekunden						
10	3	3	3	3	3	2	2
20	6	6	5	5	5	5	5
30	9	9	8	8	8	7	7
40	12	11	11	10	10	10	9
50	15	14	14	13	13	12	12
100	30	29	27	26	25	24	23
500	150	143	136	130	125	120	115
520	156	149	142	136	130	125	120
540	162	154	147	141	135	130	125
560	168	160	153	146	140	134	129
580	174	166	158	151	145	139	134
600	180	171	164	157	150	144	138
620	186	177	169	162	155	149	143
640	192	183	175	167	160	154	148
660	198	189	180	172	165	158	152
680	204	194	185	177	170	163	157
700	210	200	191	183	175	168	162
720	216	206	196	188	180	173	166
740	222	211	202	193	185	178	171
760	228	217	207	198	190	182	175
780	234	223	213	203	195	187	180
800	240	229	218	209	200	192	185

## Anhang 5: Diagramm Hinderniskegel

(wie aus dem Wagen gesehen)

Farben: Hinderniskegel rot oder gelb mit entgegengesetzt farbigem Ball

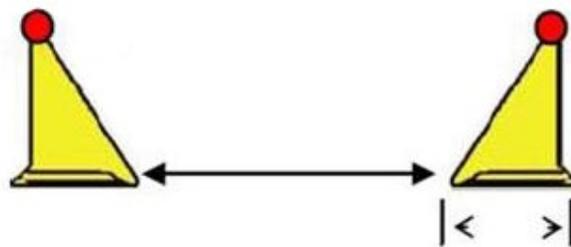
Material soft PC

Höhe: min. 30 cm

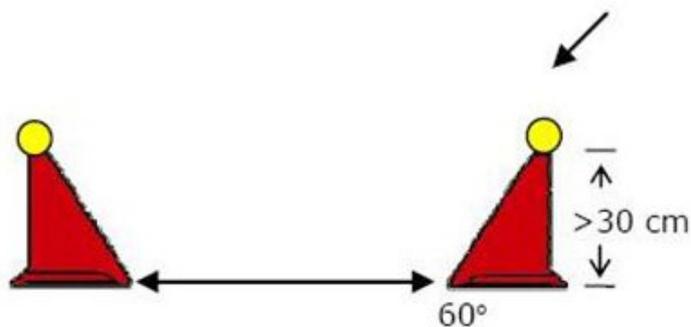
Grundfläche: min. 40cm

Steigungsgrad: 60°

Gewogener Ball oder Block aus Holz, der fällt, wenn der Hinderniskegel berührt wird.



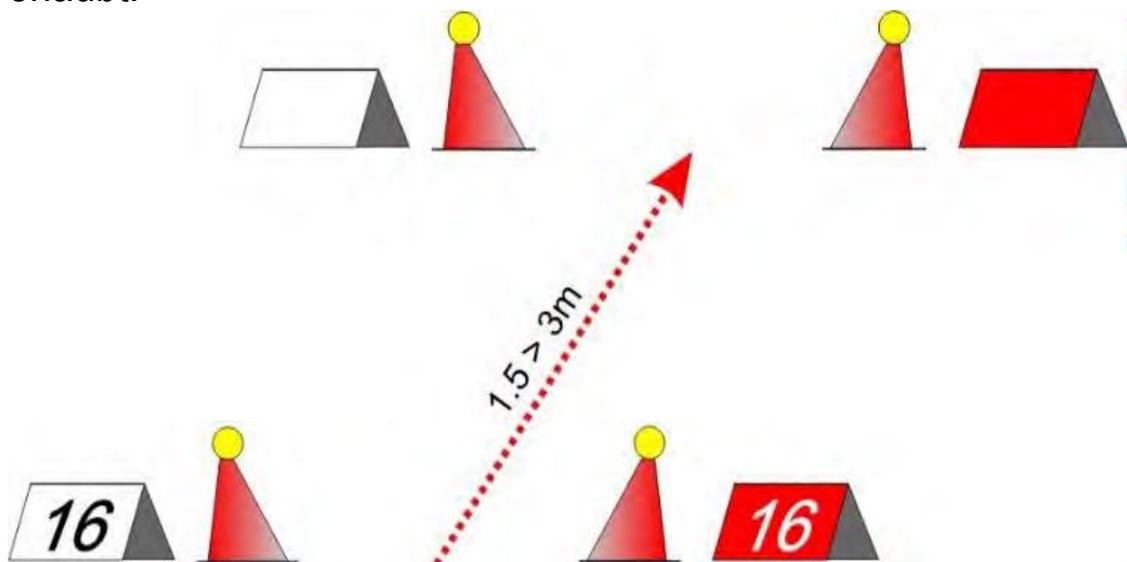
Der Abstand zwischen dem Kegelpaar, wird von der inneren Unterseite ausgehend gemessen.



## Anhang 6: Einfachhindernisse

### 1. Oxer

Er besteht aus 2 Kegelpaaren auf gerader Linie mit einem Abstand von 1,5 – 3 m (gemessen wird der Abstand von Ball zu Ball). Der Oxer kann auch quer durchfahren werden. Das erste Kegelpaar wird nummeriert, das 2. Kegelpaar erhält nur eine rote und eine weiße „Flagge“. Der Oxer zählt als Einfachhindernis, die maximale Fehlerpunkteanzahl für den Abwurf von 1 – 4 Bällen ist 3 Fehlerpunkte. Es sind max. 5 Oxer in einem Hindernisparcours erlaubt.



# Anhang 7: Geschlossene Mehrfachhindernisse

(Die Elemente müssen 20 – 40 cm getrennt sein)

## L-förmiges Hindernis:

Aufbau:

Auflagen– 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

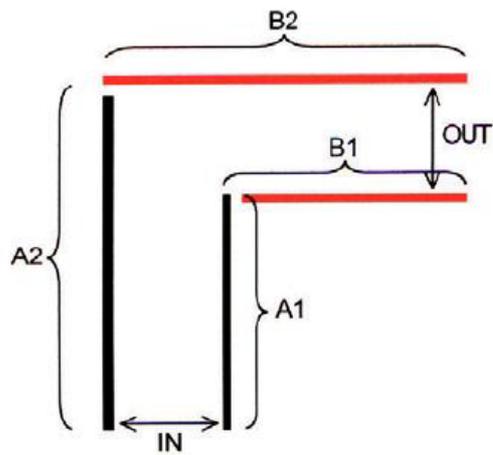
Fahnen – ein Paar rote und weiße Markierungen, ein Satz innerhalb von 20 cm. A an der Einfahrt und B an der Ausfahrt.

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	4	8	12	8	12	4
Vierspänner	4	8	12	8	12	4

## Pony: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B1	B2	OUT
Einspänner	3	8	11	8	11	3
Zweispänner	3	8	11	8	11	3
Tandem	3	8	11	8	11	3
Vierspänner	3	8	11	8	11	3



### Doppel – L:

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne  
oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am  
Boden.

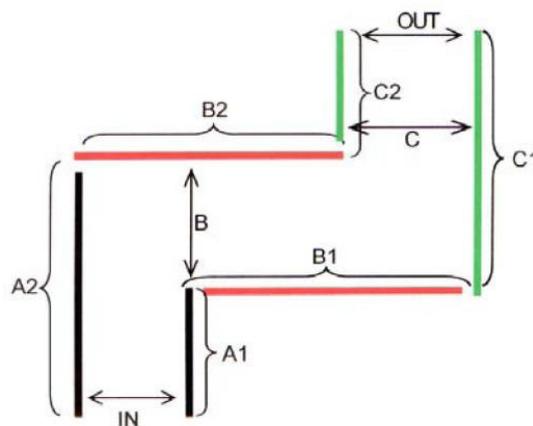
C- innerhalb 20 cm von OUT

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	OUT
Einspänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Zweispänner	3	5	9	4	10	9	4	9	5	4
Tandem	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5
Vierspänner	4	5	10	5	10	9	5	10	5	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	OU T
Einspänner	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Zweispänn er	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Tandem	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4
Vierspänn er	3	5	9	4	9	9	4	9	5	4



## U-förmiges Hindernis:

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne  
oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am  
Boden.

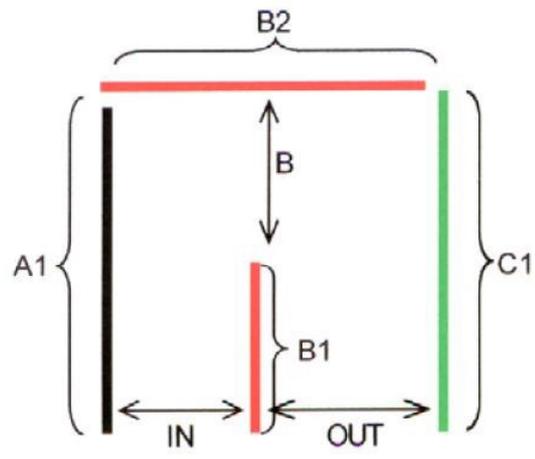
C- innerhalb 20 cm von OUT

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	3	9	4	5	7	9	4
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	4	10	5	5	9	10	5
Vierspänner	4	10	5	5	9	10	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C1	OUT
Einspänner	2	8	3	5	5	8	3
Zweispänner	3	9	4	5	7	9	4
Tandem	3	9	4	5	7	9	4
Vierspänner	3	9	4	5	7	9	4



## Doppel - U:

Aufbau:

Auflagen– 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante

Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B, C- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am Boden.

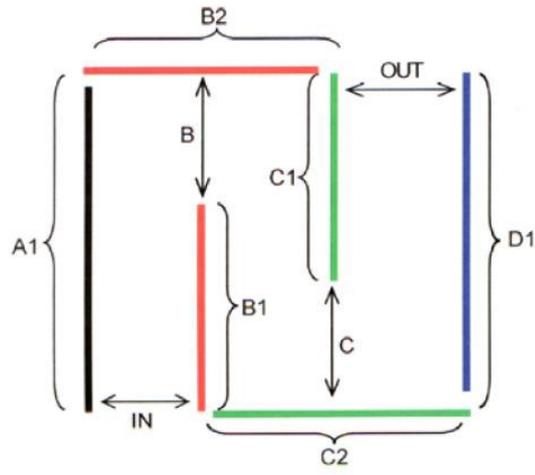
D- innerhalb 20 cm von OUT

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	OUT
Einspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5
Vierspänner	4	13	5	8	9	5	8	10	13	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	B	B 1	B 2	C	C 1	C 2	D 1	OUT
Einspänner	2	9	3	6	5	3	6	6	9	3
Zweispänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Tandem	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4
Vierspänner	3	12	4	8	7	4	8	8	12	4



**Box:**

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne  
oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am  
Boden.

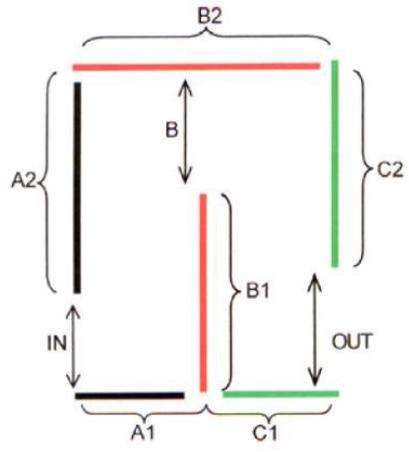
C- außerhalb, aber innerhalb 20 cm von Element C

**Pferde:** (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C 1	C 2	OUT
Einspänner	3	5	8	4	7	8	4	7	4
Zweispänner	3	5	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	5

**Pony:** (minimale Abmessungen)

	I N	A 1	A 2	B	B 1	B 2	C 1	C 2	OUT
Einspänner	2	3	7	3	6	6	3	6	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	4



## Doppel-Box:

Aufbau:

Auflagen – 40 cm bis 60 cm vom Grund aus bis zur Oberkante  
Teile - müssen freistehend sein; parallel oder senkrecht; einzelne  
oder unterteilte Geländer; getrennt durch 20 cm - 40 cm Abstand

Fahnen – zeigen jeden Abschnitt wie folgt an:

A- innerhalb 20 cm von IN

B, C- farbige oder farbig umwickelte Stangen oder Markierungen am  
Boden.

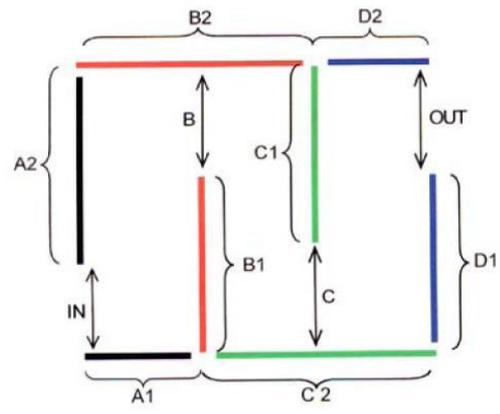
D- außerhalb, aber innerhalb 20 cm von Element C

## Pferde: (minimale Abmessungen)

	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5
Vierspänner	4	5	9	5	8	10	5	8	10	8	5	5

## Pony: (minimale Abmessungen)

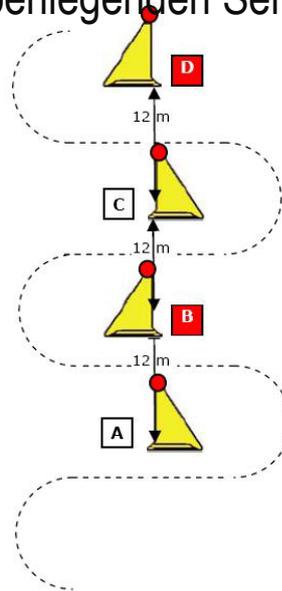
	IN	A1	A2	B	B1	B2	C	C1	C2	D1	D2	OUT
Einspänner	2	3	8	3	7	6	3	7	6	7	3	3
Zweispänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Tandem	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4
Vierspänner	3	4	8	4	7	8	4	7	8	7	4	4



## Anhang 8: Offene Mehrfachhindernisse

### 1. Serpentine:

Kegel werden in einer geraden Linie aufgestellt, mit Markierungsfahnen auf den gegenüberliegenden Seiten.

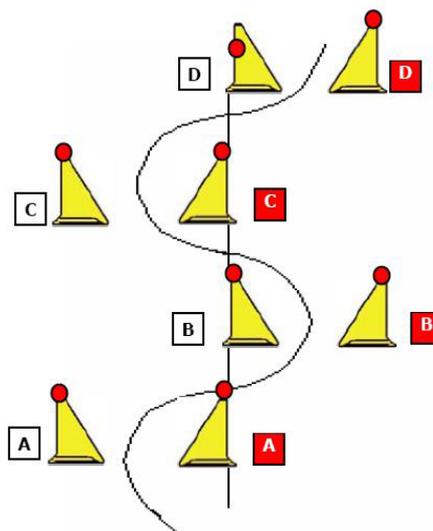


### 2. Zick-Zack:

Die mittleren Kegel werden in einer geraden Linie aufgestellt. Entweder an der Frontseite, in der Mitte oder an der Rückseite des Kegels (wie oben gezeigt) mit den Markierungsfahnen innerhalb von 20 Zentimetern.

Der äußere Kegel wird auf die erforderliche Hindernisbreite eingestellt. Der Mittelkegel soll nicht angepasst werden!

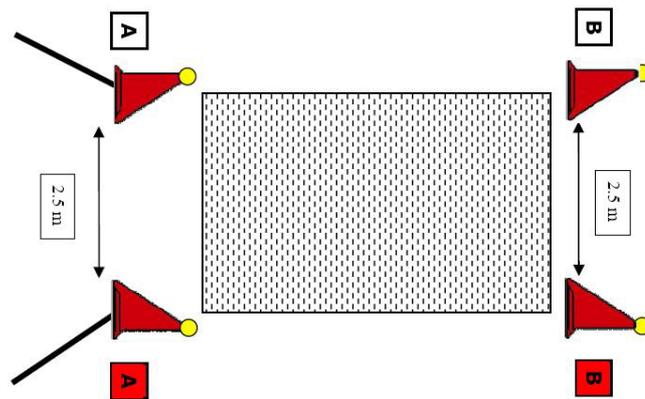
### Minimaler Abstand der Kegel (Mitte zu Mitte):



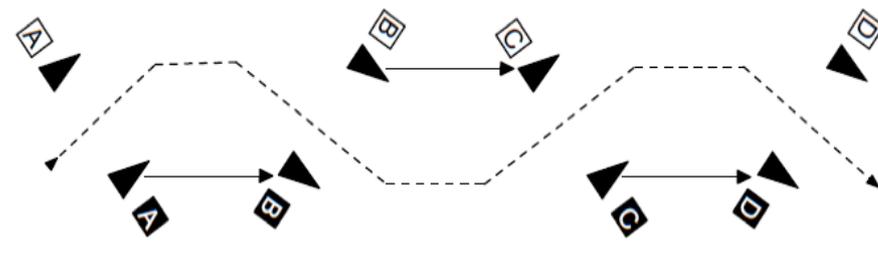
### 3. Brücke:

Abmessungen: 10 m x 3 m, maximal 35 cm hoch mit fächerförmiger seitlicher Begrenzung.

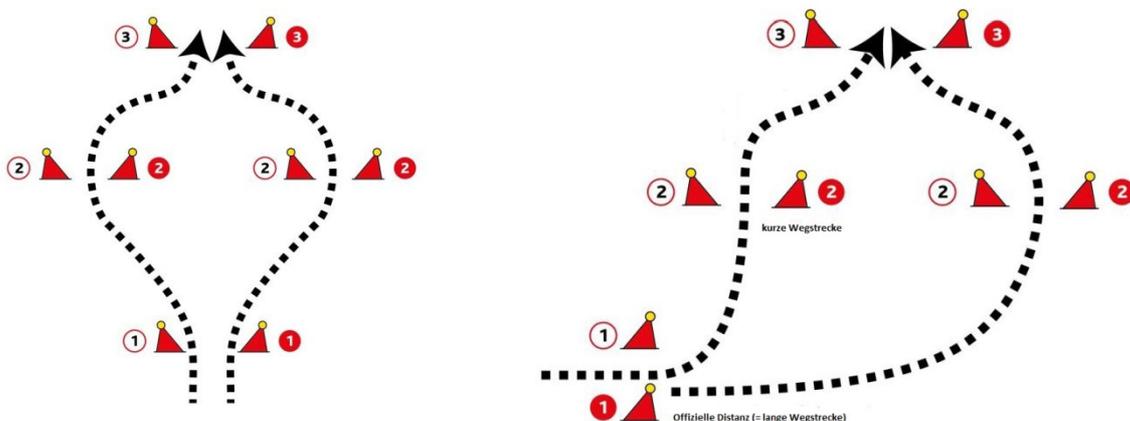
Kegel: erforderlich an beiden Enden neben der Brücke, mit roten und weißen Buchstaben. A am Eingang und B am Ausgang. Der Abstand zwischen den Kegeln beträgt in allen Kategorien 2,5 m.



### 4. Welle:



### 5. Alternative Hindernisse/Alternative Wegstrecke



Der längere Weg ist für die Länge des Parcours maßgeblich.